

480 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

10. 10. 1972

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
mit dem das Bewertungsgesetz 1955 geändert
wird (Bewertungsgesetznovelle 1972)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bewertungsgesetz 1955, BGBl. Nr. 148, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 145/1963, 181/1965, 172/1971 und 276/1971 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Bestimmungen des zweiten Teiles dieses Bundesgesetzes (§§ 18 bis 79) gelten für die Vermögensteuer und für die Stempel- und Rechtsgebühren; der erste Abschnitt des zweiten Teiles (§§ 19 bis 68) gilt nach näherer Regelung durch die in Betracht kommenden Gesetze auch für die Grundsteuer, die Gewerbesteuer, die Erbschafts- und Schenkungssteuer, die Grunderwerbsteuer und für die Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz. Weiters gelten die Bestimmungen der §§ 71 bis 75 für die Erbschafts- und Schenkungssteuer.“

2. § 13 Abs. 2 und 3 haben zu lauten:

„(2) Für Aktien, für Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und für Genußscheine ist, soweit sie im Inland keinen Kurswert haben, der gemeine Wert (§ 10) maßgebend. Läßt sich der gemeine Wert aus Verkäufen nicht ableiten, so ist er unter Berücksichtigung des Gesamtvermögens und der Ertragsaussichten der Gesellschaft zu schätzen.

(3) Ist der gemeine Wert einer Anzahl von Anteilen an einer Gesellschaft, die einer Person gehören, infolge besonderer Umstände (zum Beispiel weil die Höhe der Beteiligung der Beherrschung der Gesellschaft ermöglicht) höher als der Wert, der sich auf Grund der Kurswerte (Abs. 1) oder der gemeinen Werte (Abs. 2) für die einzelnen Anteile insgesamt ergibt, so ist der gemeine Wert der Beteiligung maßgebend.“

3. § 53 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Bei der Bewertung von bebauten Grundstücken (Grundstücke, deren Bebauung abgeschlossen ist, und Grundstücke, die sich zum Feststellungszeitpunkt im Zustand der Bebauung befinden), ist vom Bodenwert (Abs. 2) und vom Gebäudewert (Abs. 3 bis 6) auszugehen.

(2) Als Bodenwert ist der Wert maßgebend, mit dem der Grund und Boden allein als unbebautes Grundstück gemäß § 55 zu bewerten wäre. Dabei sind insbesondere die Lage und die Form des Grundstückes sowie alle anderen den gemeinen Wert von unbebauten Grundstücken beeinflussende Umstände zu berücksichtigen. Der Wert jener Fläche, die das Zehnfache der bebauten Fläche nicht übersteigt, ist um 25 v. H. zu kürzen.“

4. § 53 Abs. 6 und 7 haben zu lauten:

„(6) Bei der Ermittlung des Gebäudewertes ist der Neuherstellungswert (Abs. 3 bis 5) entsprechend dem Alter der Gebäude oder der Gebäudeteile im Hauptfeststellungszeitpunkt durch einen Abschlag für technische Abnutzung zu ermäßigen. Als Alter des Gebäudes oder des Gebäudeteiles gilt der Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres, in dem das Gebäude oder der Gebäudeteil benutzungsfertig wurde, bis zum Hauptfeststellungszeitpunkt. Benutzungsfertig ist ein Gebäude oder Gebäudeteil mit jenem Tag, mit dem die Behörde die Benützung für zulässig erklärt hat. Als benutzungsfertig im Sinne dieses Gesetzes gilt ein Gebäude oder Gebäudeteil auch mit der ersten tatsächlichen Benützung oder Vermietung. Der Abschlag beträgt jährlich

- a) allgemein1·3 v. H.,
- b) bei Gebäuden, die der gewerblichen Beherbergung dienen2·0 v. H.,
- c) bei Lagerhäusern und Kühlhäusern2·0 v. H.,
- d) bei Fabriksgebäuden, Werkstattegebäuden, Garagen, Lagerhäusern und Kühlhäusern, die Teile der wirtschaftlichen Einheit eines

Fabriksgrundstückes sind, weiters bei offenen Hallen, soweit sie nicht unter lit. e oder f fallen. . . . 2·5 v. H.,

e) bei leichter oder behelfsmäßiger Bauweise 3·0 v. H.,

f) bei einfachen Holzgebäuden oder offenen Hallen in Holzkonstruktion 5·0 v. H.

des Neuherstellungswertes. Bei noch benützbaren Gebäuden oder Gebäudeteilen darf der Abschlag in den Fällen gemäß lit. a und b nicht mehr als 70 v. H., in den Fällen gemäß lit. c bis f nicht mehr als 80 v. H. betragen.

(7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Ertragsfähigkeit bebauter Grundstücke ist die gemäß Abs. 1 bis 6 ermittelte Summe aus dem Bodenwert und aus dem Gebäudewert um die in lit. a bis d festgesetzten Hundertsätze zu kürzen. Die Kürzung darf sich jedoch hinsichtlich des Bodenwertes nur auf eine Fläche bis zum Zehnfachen der bebauten Fläche erstrecken; dies gilt nicht für Geschäftsgrundstücke, auf denen sich ein Fabriksbetrieb befindet. Das Ausmaß der Kürzung beträgt

- a) bei bebauten Grundstücken, soweit ein durch gesetzliche Vorschriften beschränkter Mietzins entrichtet wird, entsprechend dem Anteil der von der Mietzinsbeschränkung betroffenen nutzbaren Flächen an der gesamten nutzbaren Fläche (Abs. 5), bei einem Anteil von
- 100 v. H. bis 80 v. H. an der gesamten nutzbaren Fläche 60 v. H.,
weniger als 80 v. H. bis 60 v. H. an der gesamten nutzbaren Fläche 55 v. H.,
weniger als 60 v. H. bis 50 v. H. an der gesamten nutzbaren Fläche 50 v. H.,
weniger als 50 v. H. bis 40 v. H. an der gesamten nutzbaren Fläche 45 v. H.,
weniger als 40 v. H. bis 30 v. H. an der gesamten nutzbaren Fläche 40 v. H.,
weniger als 30 v. H. bis 20 v. H. an der gesamten nutzbaren Fläche 35 v. H.,
weniger als 20 v. H. bis 10 v. H. an der gesamten nutzbaren Fläche 30 v. H. und weniger als 10 v. H. an der gesamten nutzbaren Fläche 25 v. H.;

bei der Ermittlung des Anteiles der von der Mietzinsbeschränkung betroffenen nutzbaren Fläche sind die Wohnräume mit ihrer tatsächlichen nutzbaren Fläche, die gewerblichen oder öffentlichen Zwecken dienenden Räume jedoch nur mit ihrer halben nutzbaren Fläche anzusetzen; bei Mietobjekten, für die nach dem 31. Dezember 1967 ein Mietvertrag abgeschlossen wurde, ist ein durch gesetzliche Vorschriften beschränkter Mietzins nicht anzunehmen, sofern nicht die Bestimmungen des § 15 Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz entgegenstehen,

- b) bei Einfamilienhäusern und sonstigen bebauten Grundstücken gemäß § 33 Abs. 2 30 v. H.,
- c) bei Schlössern, Burgen und Klöstern 50 v. H.,
- d) bei allen übrigen bebauten Grundstücken 25 v. H.“

5. § 53 Abs. 9 bis 11 haben zu lauten:

„(9) Bei der Feststellung der Einheitswerte von Grundstücken, die sich zum Feststellungszeitpunkt im Zustand der Bebauung befinden, sind zu dem Wert des Grund und Bodens und der benützungsfertigen Gebäude und Gebäudeteile die Kosten hinzuzurechnen, die für die in Bau befindlichen Gebäude und Gebäudeteile bis zum Feststellungszeitpunkt entstanden sind. Der so festgestellte Einheitswert darf jedoch nicht höher sein als der Einheitswert, der sich ergeben wird, wenn das Gebäude oder der Gebäudeteil benützungsfertig (Abs. 6 dritter Satz) sind. Für Zwecke der Grundsteuer ist ein besonderer Einheitswert festzustellen; dabei ist nur der Wert des Grund und Bodens und der benützungsfertigen Gebäude und Gebäudeteile zu erfassen. Grundstücke im Zustand der Bebauung sind in diejenige Grundstückshauptgruppe (§ 54) einzureihen der sie auf Grund der zum Bewertungsstichtag vorliegenden Pläne nach Beendigung der Bebauung angehören werden. Wird die Bebauung abgeschlossen, liegt eine Änderung der Art des Bewertungsgegenstandes im Sinne des § 21 Abs. 1 Z. 2 vor.“

(10) Bei bebauten Grundstücken, deren gemeiner Wert geringer ist als der auf Grund der Bestimmungen der Abs. 1 bis 9 ermittelte Wert, ist auf Antrag der gemeine Wert zugrunde zu legen.

(11) Mindestens sind als Einheitswert eines bebauten Grundstückes, wenn sich gemäß Abs. 1 bis 10 ein geringerer Wert ergibt, sieben Zehntel des Wertes anzusetzen, mit dem der Grund und Boden gemäß Abs. 2 zu bewerten ist.“

6. § 53 a hat zu lauten:

„§ 53 a. Durchschnittspreise

Die bei der Ermittlung des Gebäudewertes gemäß § 53 Abs. 3 bis 5 zu unterstellenden Durchschnittspreise sind in der Anlage festgesetzt; die Anlage ist ein Bestandteil dieses Bundesgesetzes.“

7. § 55 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Als unbebaute Grundstücke gelten auch Grundstücke, auf denen sich Gebäude befinden, deren Wert und Zweckbestimmung gegenüber dem Wert und der Zweckbestimmung des Grund und Bodens von untergeordneter Bedeutung sind.“

8. § 63 Abs. 3 und 4 haben zu lauten:

„(3) Die Abs. 1 und 2 sind sinngemäß anzuwenden, wenn eine inländische Kapitalgesellschaft an einer ausländischen Gesellschaft, welche einer Kapitalgesellschaft vergleichbar ist, beteiligt ist.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn Betriebe von inländischen Körperschaften des öffentlichen Rechtes an Kapitalgesellschaften beteiligt sind.“

9. § 64 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Vom Rohvermögen sind bei Versicherungsunternehmen versicherungstechnische Rücklagen abzuziehen, soweit sie für Leistungen aus den laufenden Versicherungsverträgen erforderlich sind.

10. § 69 Z. 1 hat zu lauten:

„1. a) Verzinsliche und unverzinsliche Kapitalforderungen jeder Art, soweit sie nicht unter lit. b und c fallen;

b) Spareinlagen, Bankguthaben, Postscheckguthaben und sonstige laufende Guthaben, inländische und ausländische Zahlungsmittel; lauten diese Beträge auf Schilling, so gehören sie bei natürlichen Personen nur insoweit zum sonstigen Vermögen, als sie insgesamt 50.000 S übersteigen;

c) Aktien oder Anteilscheine, Geschäftsanteile, andere Gesellschaftseinlagen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften.“

11. § 72 hat zu lauten:

„§ 72. Bewertung von Wertpapieren und Anteilen; Steuerkurswerte

(1) Für die Bewertung von Wertpapieren und Anteilen an Kapitalgesellschaften sind die §§ 13 und 14 maßgebend.

(2) Abweichend vom Abs. 1 sind für inländische Wertpapiere (Schuldverschreibungen, Optionsscheine, Aktien, Genußscheine, Zertifikate über Anteile an inländischen Kapitalanlagefonds) nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 73 und 74 besondere Werte festzusetzen (Steuerkurswerte). § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.“

12. § 73 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Für die im § 72 Abs. 2 angeführten Wertpapiere sind Steuerkurswerte nur dann festzusetzen, wenn sie am maßgebenden Stichtag (§ 71) oder innerhalb eines halben Jahres vor diesem Stichtag an der Wiener Börse tatsächlich umgesetzt worden sind.“

13. § 74 hat zu lauten:

„§ 74. Verfahren bei der Festsetzung von Steuerkurswerten

(1) Die Wiener Börsekammer hat dem Bundesministerium für Finanzen für die zum Börsenhandel

zugelassenen, im § 72 Abs. 2 angeführten Wertpapiere den Kurswert des Stichtages (§ 71), soweit er durch tatsächliche Umsätze zustande gekommen ist oder, wenn an diesem Stichtag kein Umsatz erfolgte, den letztvorangegangenen Kurswert bis zu einem halben Jahr vor dem Stichtag, dem tatsächliche Umsätze zugrunde liegen, bekanntzugeben. Auf Grund der von der Wiener Börsekammer bekanntgegebenen Kurswerte hat das Bundesministerium für Finanzen die Steuerkurswerte in folgender Weise zu ermitteln:

1. bei inländischen Schuldverschreibungen mit Ausnahme der Wandelschuldverschreibungen und bei Optionsscheinen ist der Kurswert maßgebend,

2. bei inländischen Wandelschuldverschreibungen ist der Kurswert maßgebend; soweit dieser über dem Nennwert liegt, ist der Differenzbetrag um 20 v. H. zu kürzen,

3. bei inländischen Aktien und Genußscheinen an Kapitalgesellschaften ist der Kurswert um 20 v. H. zu kürzen,

4. bei Anteilen an inländischen Kapitalanlagefonds ist, soweit sich der Fonds aus inländischen Wertpapieren zusammensetzt, der Wert des Kapitalanlagefonds auf Grund der Bestimmungen der Ziffern 1 bis 3 zu ermitteln. Ausländische Wertpapiere, die sich im Fondsvermögen befinden, sind nach den §§ 13 und 14 zu bewerten, Guthaben und Bargeld sind mit dem Nennwert anzusetzen. Der Wert je Anteil ergibt sich aus der Teilung des nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelten Wertes des Kapitalanlagefonds durch die Anzahl der Anteile.

(2) Die gemäß Abs. 1 ermittelten Werte hat der Bundesminister für Finanzen mit Verordnung als Steuerkurswerte festzusetzen. Die Verordnung ist im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen.“

14. § 75 hat zu lauten:

„§ 75. Einheitliche und gesonderte Feststellung des gemeinen Wertes von inländischen Anteilen und Genußscheinen

(1) Für inländische Aktien, für Anteile an inländischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung und für inländische Genußscheine ist der gemeine Wert einheitlich und gesondert festzustellen, wenn für die Anteile oder Genußscheine keine Steuerkurswerte festgesetzt worden sind und die Anteile oder Genußscheine im Inland auch keinen Kurswert haben. Für die einheitliche und gesonderte Feststellung ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Amtsbereich sich die Geschäftsleitung der Gesellschaft befindet, um deren Anteile oder Genußscheine es sich handelt.

(2) Der Bescheid über die getroffene Feststellung ist zu richten:

1. An die Gesellschaft, um deren Anteile oder Genußscheine es sich handelt.

2. An diejenigen inländischen Inhaber der Anteile oder Genußscheine, die einen Antrag auf Feststellung gestellt haben. Ein solcher Antrag kann nur innerhalb der Frist gestellt werden, die das Bundesministerium für Finanzen allgemein für die Abgabe der Vermögenserklärung bestimmt.

wirken für und gegen alle Personen, die Inhaber der Anteile oder Genußscheine sind, auch soweit der Feststellungsbescheid oder die Rechtsmittelentscheidung nicht an sie gerichtet ist.“

15. § 75 a entfällt.

(3) Der einheitliche Feststellungsbescheid und die dazu ergehenden Rechtsmittelentscheidungen

16. Nach § 87 ist folgende Anlage anzufügen:

**„Anlage
(zu § 53 a)**

Bauklasseneinteilung und Durchschnittspreise je Kubikmeter umbauten Raumes oder je Quadratmeter nutzbarer Fläche

	S/m ³		
	bis zu 4 m	5 m	6 m
1. Bürogebäude, Wohngebäude, Laboratorien und andere Gebäude, die nicht unmittelbar der Fabrikation oder Lagerzwecken dienen, die jedoch Teile der wirtschaftlichen Einheit eines Fabriksgrundstückes sind			
1.1 Holzgebäude und Fachwerkgebäude			
1.11 sehr einfache Ausführung			150
1.12 einfache Ausführung			170
1.13 mittlere Ausführung			200
1.14 gute Ausführung			250
1.15 sehr gute Ausführung			300
1.2 Massivgebäude, Stahl- oder Stahlbetonskelettgebäude			
1.21 sehr einfache Ausführung			200
1.22 einfache Ausführung			250
1.23 mittlere Ausführung			300
1.24 gute Ausführung			400
1.25 sehr gute Ausführung			500
2. Fabriksgebäude, Werkstattegebäude, Garagen, Lagergebäude und Kühlhäuser, die Teile der wirtschaftlichen Einheit eines Fabriksgrundstückes sind (bei den Wertansätzen ist eine einfache Ausstattung unterstellt)			
	bei Geschoßhöhen ¹⁾		
	bis zu 4 m	5 m	6 m
2.1 Schuppen (einseitig offene Gebäude)			
2.11 Holz, Fachwerk oder Wellblech	120	110	100
2.12 Massiv	160	150	140
2.2 Shedbauten			
2.21 mit Holzbindern	130	120	110
2.22 mit Stahlbindern	150	140	130
2.23 in Stahl- oder Stahlbetonkonstruktion	180	170	160
2.3 Stahlbetonfachwerk- oder Stahlfachwerkbauten mit Plattenverkleidungen	160	140	130
2.4 Holz- und Holzfachwerkgebäude	170	160	150
2.5 Massivgebäude, Stahl- oder Stahlbetonskelettgebäude; diese Durchschnittspreise erhöhen sich bei vorhandenem Personenaufzug um 5 v. H., bei besonderer innerer Ausstattung — soweit es sich nicht um eine Betriebsvorrichtung handelt — um 5 bis 20 v. H.; diese Durchschnittspreise ermäßigen sich, unbeschadet der Zuschläge nach 18., bei fehlendem Fußboden um 10 v. H.			
2.51 ohne Decke, ohne Raumaufteilung	180	170	160
2.52 mit Decke, ohne Raumaufteilung	220	210	200
2.53 mit Decke, mit Raumaufteilung	250	240	230

¹⁾ Bei der Ermittlung der Geschoßhöhen sind die Bestimmungen der ÖNORM, B 4000, 6. Teil, maßgebend.

480 der Beilagen

5

		S/m ³		
		bei Geschoßhöhen bis zu		
		8 m	10 m	12 m
		und darüber		
2.6	Hallengebäude (Gebäude mit Geschoßhöhen über 6 m)			
2.61	Holzkonstruktion	70	60	50
2.62	Massivgebäude, Stahl- oder Stahlbetonskelettgebäude; diese Durchschnittspreise ermäßigen sich, unbeschadet der Zuschläge nach 18., bei Rundhallen um 20 v. H., bei fehlendem Fußboden um 10 v. H.	120	115	110
		14 m	16 m	18 m
	und bei fehlender Decke um 10 v. H.	105	100	95
			20 m und darüber	
				90
3.	Hotels, Gasthöfe, Pensionsbetriebe, Erholungs- und Kurheime, Restaurants u. ähnl.			
3.1	Holzgebäude und Fachwerkgebäude			
3.11	sehr einfache Ausführung			150
3.12	einfache Ausführung			180
3.13	mittlere Ausführung			230
3.14	gute Ausführung			280
3.15	sehr gute Ausführung			350
3.2	Massivgebäude, Stahl- oder Stahlbetonskelettgebäude			
3.21	sehr einfache Ausführung			200
3.22	einfache Ausführung			280
3.23	mittlere Ausführung			370
3.24	gute Ausführung			480
3.25	sehr gute Ausführung			600
3.3	Nebengebäude (Garagen, Waschküchen, Wirtschaftsgebäude u. ähnl.)			
3.31	sehr einfache Ausführung			150
3.32	einfache Ausführung			200
3.33	mittlere Ausführung			250
3.34	gute Ausführung			300
4.	Bank-, Versicherungs-, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude			
4.1	sehr einfache Ausführung			250
4.2	einfache Ausführung			350
4.3	mittlere Ausführung			450
4.4	gute Ausführung			550
4.5	sehr gute Ausführung			650
5.	Lagerhäuser und Kühlhäuser			
5.1	Holzgebäude und Fachwerkgebäude			150
5.2	Massivgebäude, Stahl- oder Stahlbetonskelettgebäude			
5.21	ebenerdig			200
5.22	Tragfähigkeit der Decken bis 1000 kg/m ²			250
5.23	Tragfähigkeit der Decken über 1000 kg/m ²			350
6.	Theater und Lichtspielhäuser			
6.1	Saaltheater (ohne besonderes Bühnenhaus)			
6.11	sehr einfache Ausführung			200
6.12	einfache Ausführung			250
6.13	mittlere Ausführung			320
6.14	gute Ausführung			400
6.15	sehr gute Ausführung			500

	S/m³
6.2 Volltheater (mit besonderem Bühnenhaus)	
6.21 sehr einfache Ausführung	200
6.22 einfache Ausführung	240
6.23 mittlere Ausführung	300
6.24 gute Ausführung	370
6.25 sehr gute Ausführung	450
7. Warenhäuser, Kaufhäuser, Markt-, Messe- und Sporthallen, Kioske u. ähnl.	
7.1 Holzgebäude und Fachwerkgebäude	
7.11 sehr einfache Ausführung	150
7.12 einfache Ausführung	180
7.13 mittlere Ausführung	230
7.14 gute Ausführung	280
7.15 sehr gute Ausführung	350
7.2 Massivgebäude, Stahl- oder Stahlbetonskelettgebäude	
7.21 sehr einfache Ausführung	200
7.22 einfache Ausführung	270
7.23 mittlere Ausführung	350
7.24 gute Ausführung	440
7.25 sehr gute Ausführung	550
7.3 Hallenbauten (Gebäude mit Geschosshöhen über 6 m und wenig innerer Ausstattung)	
7.31 Holzgebäude und Fachwerkgebäude ohne feste Tribüneneinbauten.....	90
7.32 wie 7.31 jedoch mit Tribüneneinbauten	110
7.33 Massivgebäude, Stahl- oder Stahlbetonskelettgebäude ohne feste Tribünen oder Rangeinbauten	150
7.34 wie 7.33 jedoch mit Tribünen oder Rangeinbauten	200
8. Krankenhäuser und Sanatorien	
8.1 sehr einfache Ausführung	200
8.2 einfache Ausführung.....	270
8.3 mittlere Ausführung	350
8.4 gute Ausführung	420
8.5 sehr gute Ausführung	500
8.6 Nebengebäude (Garagen, Küchen und Wirtschaftsgebäude)	wie Bau- klasse 3.3
9. Tankstellengebäude	
9.1 sehr einfache Ausführung	170
9.2 einfache Ausführung.....	200
9.3 mittlere Ausführung	250
9.4 gute Ausführung	300
9.5 sehr gute Ausführung	400
10. Hallenbäder	
10.1 sehr einfache Ausführung	250
10.2 einfache Ausführung.....	300
10.3 mittlere Ausführung	350
10.4 gute Ausführung	400
10.5 sehr gute Ausführung	500
11. Einfamilienhäuser und einfamilienhausartige Gebäude	
11.1 Holzgebäude und Fachwerkgebäude	
11.11 sehr einfache Ausführung	150
11.12 einfache Ausführung	200

480 der Beilagen

7

	S/m ³
11.13 mittlere Ausführung	250
11.14 gute Ausführung	300
11.15 sehr gute Ausführung	400
11.2 Massivgebäude, Stahl- oder Stahlbetonskelettgebäude	
11.21 sehr einfache Ausführung	200
11.22 einfache Ausführung	270
11.23 mittlere Ausführung	380
11.24 gute Ausführung	500
11.25 sehr gute Ausführung	650
11.3 Nebengebäude (z. B. Garagen, Werkstätten)	wie Bau- klasse 3.3
12. Klöster und Burgen; Gebäude, die vor dem Jahre 1800 errichtet wurden und eine Mauerstärke von 1 m oder mehr haben; Kotziegelbauten	
12.1 sehr einfache Ausführung	100
12.2 einfache Ausführung	150
12.3 mittlere Ausführung	200
12.4 gute Ausführung	270
12.5 sehr gute Ausführung	400
13. Keller und Kellergeschosse	
13.1 sehr einfache Ausführung	150
13.2 einfache Ausführung	190
13.3 mittlere Ausführung	250
13.4 gute Ausführung	350
13.5 sehr gute Ausführung	500
14. Überdachungen, Flugdächer; die Durchschnittspreise sind bei Vorhandensein von Fußböden um 50 S bis 100 S je m ² zu erhöhen; Umwandlungen sind mit 50 S bis 100 S je m ² der Umwandlung anzusetzen	
	S/m ²
	Preis je m ² überdachter Fläche bis
	3 m über 3 m
	auskragend
14.1 Überdachungen ohne eigene Stützen	
14.11 in Holzkonstruktion oder Kunststoff	100 150
14.12 in Stahl- oder Stahlbetonkonstruktion	200 300
	bei einer Höhe bis zu
	3 m 4 m 5 m
	und darüber
14.2 Überdachungen mit eigenen Stützen	
14.21 in Holzkonstruktion oder Kunststoff	150 200 250
14.22 in Stahl- oder Stahlbetonkonstruktion	200 300 350
15. Mietwohngrundstücke und gemischtgenutzte Grundstücke	
	S/m ²
15.1 Holzgebäude und Fachwerkgebäude	
15.11 sehr einfache Ausführung	400
15.12 einfache Ausführung	550
15.13 mittlere Ausführung	750
15.14 gute Ausführung	950
15.15 sehr gute Ausführung	1300
15.2 Massivgebäude, Stahl- oder Stahlbetonskelettgebäude	
15.21 sehr einfache Ausführung	500
15.22 einfache Ausführung	800
15.23 mittlere Ausführung	1200
15.24 gute Ausführung	1800
15.25 sehr gute Ausführung	2500

	S/m ²
15.3 Nebengebäude (z. B. Garagen, Werkstätten)	
15.31 sehr einfache Ausführung	450
15.32 einfache Ausführung	550
15.33 mittlere Ausführung	750
15.34 gute Ausführung	1000
16. Ist innerhalb der Bauklassen 1, 3, 4, 6 bis 13 und 15 eine eindeutige Einstufung nicht möglich, so ist ein entsprechender Zwischenwert anzusetzen.	
17. In obigen Bauklassen nicht enthaltene Gebäude und Gebäudeteile sind nach jener Bauklasse zu bewerten, die ihrer Bauweise und Ausstattung entspricht.	
18. Die Durchschnittspreise sind zu erhöhen:	
18.1 bei aufwendiger Ausführung ¹⁾ , dies gilt nicht für die in 2. bezeichneten Bauklassen, um	5 bis 25 v. H.,
18.2 bei Hochhäusern, d. s. Gebäude oder Gebäudeteile, bei denen der Fußboden mindestens eines Geschosses 25 m über der Erdoberfläche liegt, für jeden weiteren vollen Meter um je	0,5 v. H.;
maßgebend ist der Unterschied zwischen 25 m und der Oberkante der Decke des obersten Vollgeschosses; der Zuschlag ist auf die Durchschnittspreise aller Geschosse (auch Keller-geschosse) anzuwenden;	
18.3 bei als Teil des Grundstückes zu betrachtenden Zentralheizungen um ..	3 bis 6 v. H.
18.4 Klimaanlage	8 bis 10 v. H.

¹⁾ Überdurchschnittliche Verwendung hochwertiger Materialien wie Naturstein, Klinker, Marmor, Metalle, Edelhölzer, Schmiedeeisen, Glas u. ähnl. bzw. aufwendige Ausstattung wie Schwimmbecken, Sauna, offene Kamine u. ähnl.

Merkmale für die Beurteilung der baulichen Ausführung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles

Die Tabelle enthält die bei allen Gebäudearten möglichen Merkmale. Sind bei Gebäuden (Gebäudeteilen) einzelne Merkmale üblicherweise nicht vorhanden, sind sie nicht zu beachten. Maßgeblich für die Einstufung ist die im Durchschnitt zutreffende Güte der Ausführung.

Bau- und Gebäudeteil	sehr einfache	einfache	mittlere	gute	sehr gute
	Ausführung				
1. Dach:	Stroh, Schindel, Pappe	einfache Ziegelein- deckung	doppelte Ziegel-, Well- eternit- oder Preß- kieseindeckung	Eternit- oder Blech- eindeckung	Naturschiefer- eindeckung; Dächer mit besonderer Wärmeisolierung
2. Fassade:	einfacher Putz oder Rohbau	einfacher Putz	einfacher Putz	Edelputz	Edelputz; Verkleidun- gen mit Natur- oder Verblendstein
3. Decken:	Holzbalken	Gewölbe, Holzbalken		Massiv- oder Fertigteildecken	
4. Fenster:	teilweise Einfach- fenster	überwiegend Doppel- fenster	Doppelfenster; Holzverbundfenster		Metall-, Kunststoff-, Edelholzfenster, Isolierverglasung
5. Türen:	Brettertüren	Füllungstüren	Füllungstüren oder Paneeltüren	Paneeltüren furniert oder lackiert	wie gute Ausführung, teilweise Türen aus Edelhölzern oder Metall
6. Fußböden:	Weichholz; Beton	Weichholz, Linoleum und Kunststoff	Weichholz, Linoleum und Kunststoff, in mehreren Räumen Hartholz	in Wohn- und Büro- räumen Hartholz, Parkett oder Spann- teppiche	in einigen Räumen Parkett aus besten Höl- zern
7. Boden- und Wand- fliesen in den in Be- tracht kommenden Räumen (z. B. Küchen, Bädern, Toi- letten, Verkaufs- und Lagerräumen sowie Erzeugungsstätten):	keine	geringfügig	in beschränktem Aus- maß	im erforderlichen Ausmaß	wie gute Ausführung unter teilweiser Ver- wendung von Mosaik- boden- und Mosaik- fliesen u. ähnl.

Bau- u. Gebäudeteil	sehr einfache	einfache	mittlere	gute	sehr gute
	Ausführung				
8. Wasser und Toiletten:	außerhalb der Wohnungen	teilweise in den Wohnungen	in den Wohnungen	in den Wohnungen; Gästezimmer mit Fließwasser	wie gute Ausführung und zusätzliche Toiletten
9. Badezimmer:	keine	in einigen Wohnungen	in der überwiegenden Anzahl der Wohnungen	in den Wohnungen; Gästezimmer mit Fließwasser	in einer Anzahl, die über die Wohnungseinheiten hinausgeht
			Etagenbäder in ausreichender Anzahl	Beherbergungsbetriebe: wie mittlere Ausführung, teilweise Zimmer mit Bad	überwiegend Zimmer mit Bad
10. Anteil besonderer Räume (Direktionszimmer, Gesellschaftsräume, Salons u. ähnl.)	keine	keine	geringer Anteil	kleinere und größere Räume in beachtlichem Anteil	besonders großer Anteil
11. Lift:	keiner			bei mehr als 4 Vollgeschossen	

10

480 der Beilagen

Artikel II

(1) Die Bestimmungen des Art. I Z. 1, 2 und 9 bis 15 sind erstmalig auf Feststellungs- und Veranlagungszeitpunkte oder Vorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1971 liegen oder eintreten; bei jährlich veranlagten Abgaben sind sie erstmals für das Kalenderjahr 1972 anzuwenden. Die auf Grund der zum 1. Jänner 1971 maßgebenden Bestimmungen des § 71 Abs. 1 zu diesem Stichtag angesetzten Werte für Wertpapiere und Anteile an Kapitalgesellschaften gelten, wenn nicht infolge der Bestimmungen des § 71 Abs. 2 eine Neubewertung zu erfolgen hat, auch für Veranlagungen zur Erbschafts- und Schenkungssteuer bis 31. Dezember 1973.

(2) Die Bestimmungen des Art. I Z. 3 bis 7 und Z. 16 sind erstmalig bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundvermögens zum 1. Jänner 1973 und bei Fortschreibungen und Nachfeststellungen der Einheitswerte dieser Vermögensart zum 1. Jänner 1974 anzuwenden.

(3) Die Bestimmungen des Art. I Z. 8 sind erstmalig auf Feststellungen der Einheits-

werte des Betriebsvermögens zum 1. Jänner 1973 anzuwenden.

Artikel III

(1) Die nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes 1955 in der Fassung des Art. I dieses Gesetzes ermittelten Einheitswerte des Grundvermögens sowie von Betriebsgrundstücken im Sinne des § 60 Abs. 1 Z. 1 des Bewertungsgesetzes 1955 sind ab 1. Jänner 1977 um 10 v. H. und ab 1. Jänner 1980 um 20 v. H. zu erhöhen, wobei die Bestimmungen des § 25 Bewertungsgesetz 1955 anzuwenden sind. Von den geänderten Einheitswertbescheiden abgeleitete Bescheide sind unter sinngemäßer Anwendung des § 295 der Bundesabgabenordnung durch neue Bescheide zu ersetzen.

(2) Die für Feststellungen im Sinne des § 186 der Bundesabgabenordnung geltenden Vorschriften der Bundesabgabenordnung sind mit Ausnahme des § 186 Abs. 3 erster Satz sinngemäß anzuwenden.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuterungen

Die Bewertungsgesetznovelle 1971, BGBl. Nr. 172, sowie das Bundesgesetz vom 15. Juli 1971, BGBl. Nr. 276, brachten zahlreiche Änderungen auf dem Gebiete des Bewertungsrechtes. Es hat sich gezeigt, daß einige dieser Bestimmungen teils aus formellen, teils aus materiellen Gründen einer Änderung bedürfen. Es erscheint daher erforderlich, das Bewertungsgesetz neuerlich zu ändern.

Weiters ist auf Grund des Bundesgesetzes vom 23. Oktober 1968, BGBl. Nr. 393, über eine Verschiebung des Hauptfeststellungszeitpunktes der Einheitswerte, zum 1. Jänner 1973 eine Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundvermögens durchzuführen. Um der Entschließung des Nationalrates vom 30. Juni 1965 Rechnung zu tragen, wurde eine entsprechende Änderung der Bestimmungen über die Bewertung des Grundvermögens in den vorliegenden Gesetzentwurf aufgenommen.

Zu Art. I Z. 1:

Die durch die Bewertungsgesetz-Novelle 1971 erfolgte Änderung des Abs. 2 bezweckte nach der zum Initiativantrag gegebenen Begründung, die Bestimmungen des zweiten Teiles des Bewertungsgesetzes über die Bewertung von Wertpapieren auch auf die Erbschafts- und Schenkungssteuer auszudehnen. Die Auswirkungen der neuen Fassung dieses Absatzes gehen allerdings weit über die in der Begründung hiezu gegebene Auslegung hinaus und machen die Bestimmungen in der vorliegenden Form zum Teil undurchführbar bzw. stehen diese mit erbschafts- und schenkungssteuergesetzlichen Bestimmungen direkt im Widerspruch.

Durch die vorliegende neuerliche Änderung soll dem ursprünglichen Zweck der Novellierung Rechnung getragen werden. Wertpapiere und Anteile an Kapitalgesellschaften werden demnach mit ihren gemäß den Bestimmungen der §§ 71 und 75 zu ermittelnden Werten in die Bemessungsgrundlage der Erbschafts- und Schenkungssteuer einbezogen.

Zu Art. I Z. 2:

Sofern der gemeine Wert von Aktien und Anteilen nicht aus Verkäufen abgeleitet werden kann, ist derzeit in dem durch die Bewertungsgesetz-Novelle 1971 neu eingeführten § 75 a die grundsätzliche Bestimmung hinsichtlich der Vorgangsweise (Schätzungsverfahren) in solchen Fällen enthalten. Infolge des vorgesehenen Entfalles des § 75 a ist es erforderlich, diese grundsätzliche Bestimmung hinsichtlich des Schätzungsverfahrens wieder in den § 13 Abs. 2 aufzunehmen.

Im § 13 Abs. 3 erfolgte durch die Bewertungsgesetz-Novelle 1971 eine Erweiterung der bestehenden Bestimmungen in der Weise, daß der gemeine Wert einer Anzahl von Anteilen an einer Gesellschaft nicht nur höher sein kann als die Kurswerte (§ 13 Abs. 1) oder die gemeinen Werte (§ 13 Abs. 2), die sich für die einzelnen Anteile insgesamt ergeben, sondern auch niedriger. Durch diese Änderung sollte erreicht werden, daß Veräußerungsbeschränkungen und -verbote über Anteile auf Grund vertraglicher Vereinbarungen von Gesellschaftern als wertmindernder Umstand bei der Bewertung solcher Anteile berücksichtigt werden. Solche Vereinbarungen, die in der Regel in besonderen schriftlichen Verträgen, den sogenannten Syndikatsverträgen, niedergelegt werden, bezwecken aber, den Vertragsschließenden durch die vertraglich bedingte Konzentration der Anteile einen über den Einzelbesitz an Anteilen hinausgehenden Einfluß auf die Geschäftsführung des Unternehmens zu verschaffen bzw. zu erhalten. Damit sind die am Vertrag beteiligten Personen in vielen Fällen auch hinsichtlich der Teilnahme am Erfolg des Unternehmens besser gestellt, als sie es allein auf Grund ihres Anteilbesitzes wären. Solche vertragliche Verfügungsbeschränkungen sind außerdem als persönliche Verhältnisse im Sinne des § 10 Abs. 2 und Abs. 3 anzusehen und werden daher an sich bei der Bewertung nicht berücksichtigt. Soweit Bindungen objektiver Art bestehen, z. B. Bindung der Übertragung von Aktien an die Zustimmung der Gesellschaft

auf Grund der Bestimmungen der Satzungen (§ 62 Aktiengesetz 1965) und die von den Gesellschaftern einer Gesellschaft m. b. H. vorgesehene Bindung der Veräußerung von Geschäftsanteilen an die Zustimmung der Gesellschaft (§ 8 des Gesetzes über Gesellschaften m. b. H.), die beide nicht nur gegenüber den Vertragsschließenden, sondern auch gegenüber Dritten wirksam sind, waren diese bereits im Rahmen der vor der Novellierung 1971 bestehenden Bestimmungen bei der Bewertung zu berücksichtigen.

Die durch die Bewertungsgesetz-Novelle 1971 geschaffene Erweiterung soll daher wieder entfallen.

Zu Art. I Z. 3 bis 7 und 16:

Um mit den Vorbereitungsarbeiten für die Hauptfeststellung des Grundvermögens rechtzeitig beginnen zu können, wurde ein Entwurf über Änderungen der Bewertungsbestimmungen für das Grundvermögen bereits im März 1969 zur Begutachtung versendet. Auf Grund der zu diesem Gesetzentwurf eingelangten Stellungnahmen wurde der Gesetzestext überarbeitet und im Mai 1969 neuerlich zur Begutachtung versendet. In den nunmehr eingelangten Stellungnahmen und anlässlich von Finanzausgleichsverhandlungen wurde mehrfach der Wunsch auf Vornahme von Probebewertungen vorgebracht. Nach neuerlicher Überarbeitung des Gesetzentwurfes wurden in den Jahren 1969 bis 1970 in allen Teilen des Bundesgebietes umfangreiche Probebewertungen veranlaßt, wobei die bis zum 1. Jänner 1973 voraussichtlich eintretende Entwicklung der Bodenwerte berücksichtigt wurde. Die in rund 6000 Fällen durchgeführten Probeberechnungen ließen im Bundesdurchschnitt bei Anwendung des Entwurfes ein Ansteigen der Einheitswerte des Grundvermögens zum 1. Jänner 1973 um 45 v. H. erwarten. Dieses Ergebnis kann im Hinblick darauf, daß die Baukosten laut Statistik des Österreichischen Institutes für Wirtschaftsforschung seit der letzten Hauptfeststellung 1963 bis 1971 um 76 v. H. angestiegen sind, nicht überhöht bezeichnet werden. Der den Probebewertungen zugrunde gelegte Gesetzestext wurde jedoch neuerlich überholt und wird in der derzeitigen Fassung eine Erhöhung der Einheitswerte des Grundvermögens zur nächsten Hauptfeststellung um voraussichtlich 34 v. H. im Bundesdurchschnitt ergeben. Und zwar kann diese Entwicklung im Rahmen einer etwa fünfprozentigen Abweichung auch für die einzelnen Bundesländer als zutreffend angesehen werden. Es darf aber nicht erwartet werden, daß sich in jedem Einzelfall die Erhöhung des Einheitswertes im angegebenen Rahmen hält. Hier wird sich die Einheitswerterhöhung etwa zwischen 0 und 100% bewegen, wobei in Einzelfällen auch Minderungen unter den bisherigen

Einheitswert vorkommen werden. Gebiete, in denen die Bautätigkeit bereits zum 1. Jänner 1963 als nahezu abgeschlossen angesehen werden konnte, werden zumeist eine geringere Steigerung aufweisen, ebenso jene Teile des Bundesgebietes, in denen fast keine Bodenwertsteigerung seit der letzten Hauptfeststellung eingetreten ist, weil weder Fremdenverkehr noch Industrie in nennenswertem Ausmaß vorhanden sind, wie dies etwa im nördlichen Niederösterreich oder in der Oststeiermark der Fall ist. Die stärksten Steigerungen werden sich bei neuaufgeschlossenen Siedlungsgebieten ergeben, die mit mittelgroßen oder größeren Städten im Zusammenhang stehen, da dort seit 1963 auch die stärksten Wertsteigerungen zu verzeichnen sind. Nahezu bundeseinheitlich sind dort Bodenwertsteigerungen von etwa S 80.—/m² im Jahre 1962 auf etwa S 300.—/m² im Jahre 1971 zu bemerken. Allerdings werden sich diese Wertsteigerungen nicht in gleichem Ausmaße auch bei der Einheitsbewertung auswirken, da einerseits die Gebäudewerte nur mäßig angehoben werden, andererseits es eine Erfahrungstatsache ist, daß momentan stark ansteigende Bodenwerte sich wenige Jahre später auf einen etwas niedrigeren Wert eependeln und daß daher im Sinne maßvoller und gerechter Einheitswertermittlung diesem Umstand ständig Rechnung getragen wird.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß durch die Hauptfeststellung wieder richtige Relationen innerhalb des Grundvermögens hergestellt werden, weil in den zehn Jahren seit der letzten Hauptfeststellung sehr unterschiedliche Entwertungen auf dem Grundstücksmarkt eingetreten sind. Es darf ferner aber auch gesagt werden, daß in jenen Fällen, in denen zum 1. Jänner 1963 besondere Werterhöhungen eingetreten sind, diese nunmehr nicht zu erwarten sind.

Im einzelnen wird bemerkt:

Zu Art. I Z. 3 bis 5:

Die Grundlage zur Neufassung dieser Bestimmungen stellt die Entschließung des Nationalrates vom 30. Juni 1965 zu 805 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP dar, wonach bei der Bewertung des Grundvermögens die Ertragsfähigkeit der bebauten Grundstücke mehr als bisher berücksichtigt werden soll. Der vielfach verbreiteten Auffassung, daß dem am besten durch eine Bewertung auf Grund eines Vielfachen der Jahresrohmiete entsprochen werden kann, steht die Tatsache gegenüber, daß die Ungleichheit der Mietzinse (Vorkriegsjahresmietzinse 1914, parifizierte Mietzinse, sogenannte § 7-Mietengesetzzinse, sogenannte Goldzinse, auf Grund des Zinsstoppgesetzes beschränkte Mietzinse) es unmöglich macht, von den Rohmietzinsen auf die Reinerträge und somit auf den Ertragswert

bebauter Grundstücke zu schließen. Auch sind einmalige Mietzinszahlungen in Form von Ablösen kaum erfaßbar. Weiters ist zu bedenken, daß z. B. bei Einfamilienhäusern oder Eigentumswohnungen Mietzinse überhaupt nicht vorliegen. In solchen Fällen müßte von fiktiven Mietzinsen bei der Bewertung ausgegangen werden, eine Methode, die der Verfassungsgerichtshof bereits anlässlich der Prüfung einer Bestimmung der Bewertungsverordnung, BGBl. Nr. 109/1959, für bedenklich befunden hat.

Im Zuge der Vorarbeiten für die gegenständliche Novelle zum Bewertungsgesetz wurde auch die Möglichkeit geprüft, aus tatsächlich bezahlten Kaufpreisen geeigneter Vergleichsobjekte brauchbare Einheitswerte abzuleiten. Auch dies erscheint nicht zielführend, weil zu wenig vergleichbare typische Objekte vorhanden sind und verhältnismäßig wenig Kaufpreise vorliegen. Dazu muß in vielen Fällen die Echtheit der Kaufpreise bezweifelt werden, da sie oft von persönlichen und ungewöhnlichen Verhältnissen, also von Verhältnissen beeinflusst sind, die gemäß § 10 Abs. 2 und 3 Bewertungsgesetz bei der Bewertung außer Betracht gelassen werden müssen.

Aus den angeführten Gründen schien es am zweckmäßigsten, die derzeit geltenden Vorschriften grundsätzlich beizubehalten, sie jedoch im Sinne der erwähnten Entschließung des Nationalrates durch Einräumung einer größeren Spanne bei den Abschlägen zur Berücksichtigung der Ertragsfähigkeit von bebauten Grundstücken zu verbessern. Eine Verbesserung stellt insbesondere die generelle Anwendbarkeit des bisher nur für Mietwohngrundstücke und für gemischtgenutzte Grundstücke vorgesehenen Sonderabschlages nunmehr für alle bebauten Grundstücke dar, bei denen der Mietertrag durch irgendwelche gesetzliche Bestimmungen (Mietengesetz, Zinsstopppgesetz usw.) beschränkt ist und zwar ohne Rücksicht darauf, wann die Gebäude errichtet wurden.

Der Sonderabschlag ist je nach dem Ausmaß der Ertragsminderung bis zu 60 v. H. gestaffelt. Er bezieht sich auf die Summe aus dem Bodenwert und aus dem Gebäudewert und trägt somit der Entwertung des Grund und Bodens durch das darauf befindliche ertragslose Gebäude Rechnung. Mit dem Höchstabschlag von 60 v. H. ist nach der Formel:

$$\text{Verkehrswert} = \frac{\text{Sachwert} + \text{Ertragswert}}{2}$$

bereits ein negativer Ertragswert unterstellt.

Um den Gesetzestext im sprachlichen Ausdruck auf die einzelnen Bauordnungen abzustimmen, wurde anstatt des bisher verwendeten Begriffes „bezugsfertig“ nun der Begriff „benützungsfertig“ eingeführt ohne daß damit eine sachliche Änderung verbunden wäre.

Um zu vermeiden, daß sich die seit 1963 auf dem Grundstücksmarkt eingetretenen Preissteigerungen voll auf die Einheitswerte auswirken und zur Erreichung eines besseren Verhältnisses zwischen Boden- und Gebäudewerten, wurde eine Kürzung des Wertes jener Bodenfläche um 25 v. H. vorgesehen, die das Zehnfache der bebauten Fläche nicht übersteigt. Der so gekürzte Bodenwert soll auch in Fällen der Mindestbewertung anzusetzen sein. Dadurch würde erreicht, daß nicht mehr wie bisher die günstige Auswirkung des Sonderabschlages bei Mietenbeschränkungen durch die Vorschriften über die Mindestbewertung wirkungslos wird.

Nach wie vor ist im Entwurf eine Bestimmung enthalten, die eine Anpassung des festgestellten Wertes an einen niedrigeren gemeinen Wert vorsieht; dies gilt nunmehr auch für die Grundstücke, die sich im Zustand der Bebauung befinden.

Daß Grundstücke im Zustand der Bebauung in jene Grundstückshauptgruppe einzureihen sind, der sie nach Baubeendigung auf Grund der vorliegenden Baupläne angehören werden, stellt eine gesetzliche Regelung der bisherigen ständigen Verwaltungsübung dar. Um nach Abschluß der Bebauung den „besonderen“ Einheitswertbescheid für Grundsteuerzwecke mit dem allgemeinen Einheitswertbescheid wieder zusammenführen zu können, war eine gesetzliche Bestimmung erforderlich, daß der Abschluß der Bebauung eine Artänderung des Bewertungsgegenstandes darstellt. Auch diese Regelung entspricht der langjährigen Praxis.

Zu Art. I Z. 6 und 16:

Die vorliegende Neufassung der Bauklasseneinteilung war erforderlich, weil einerseits einige Bauklassen der bisherigen Aufzählung im § 53 a technisch überholt sind und praktisch nicht mehr vorkommen, andererseits aber auch ein Bauklassensystem geschaffen werden soll, das durch einfache und übersichtliche Gliederung eine ökonomische Einstufung gestattet und überdies für eine Umstellung auf eine künftige automatische Wertberechnung mittels einer elektronischen Datenverarbeitungsanlagen besser geeignet ist.

Zu Art. I Z. 6 und 16:

Eine Vereinfachung des bisherigen Bauklassenkataloges wurde insbesondere durch Zusammenziehung der Durchschnittssätze für ein- und mehrgeschossige Gebäude erreicht. Eine Zusammenlegung dieser Bauklassen war deshalb vertretbar, weil die etwas höheren anteiligen Kosten für Fundierung und aufgehendes Mauerwerk bei mehrgeschossigen Gebäuden durch höhere anteilige Kosten am Dachstuhl einge-

schossiger Gebäude aufgewogen werden. Eine weitere Vereinfachung soll durch die für grundsätzlich alle Gebäudearten vorgesehenen fünf Bauausführungsstufen erreicht werden, wobei eine für das ganze Bundesgebiet einheitliche und gleichmäßige Einreihung durch die angeschlossene Tabelle über die Bauausführungsmerkmale gewährleistet werden soll. Die in der Tabelle angeführten Merkmale wurden so gewählt, daß sie auch dem im Baufach nicht Ausgebildeten eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Einstufung ermöglichen.

Die Reduktion der Bauausführungsstufen auf fünf bei Einfamilienhäusern erscheint deshalb vertretbar, weil die bisher vorgesehenen Bauklassen lit. a und b nur für ganz alte Bautypen vorgesehen waren, wie sie fast ausschließlich nur bei Bauernhäusern oder ehemaligen Bauernhäusern vorkamen. Diese Gebäudearten, meist Steinbauten, zeichnen sich in der Regel durch sehr dickes Mauerwerk aus, in manchen Gegenden kommen auch noch Kotziegelbauten vor. Eine zutreffende Einstufung dieser wenigen alten Objekte erscheint aber beim gegenwärtigen System durch die entsprechende Erweiterung der Bauklasse 12 ermöglicht.

Die Durchschnittspreise für die Ermittlung des Neuherstellungswertes von Gebäuden sollen unter Bedachtnahme auf die geänderten Bauklassen den Wertverhältnissen vom 1. Jänner 1973 angepaßt und gegenüber den Ansätzen vom 1. Jänner 1963 mäßig erhöht werden. Eine Anhebung der Durchschnittspreise gegenüber 1963 erscheint schon im Hinblick auf die Entwicklung der tatsächlichen Baukosten geboten. Um hiebei aber zu vermeiden, daß diese Anhebung zu unzumutbaren Steigerungen der Einheitswerte bebauter Grundstücke führt, sollen die Durchschnittspreise nach wie vor unter den tatsächlichen Baukostenpreisen festgesetzt werden.

Bezüglich der Zuschläge und Abschläge ist zu bemerken, daß die nur für eine Bauklasse anzuwendenden Zu- und Abschläge bereits bei der in Betracht kommenden Bauklasse angeführt sind, wie z. B. bei Bauklasse 2.5. Jene Zuschläge aber, die bei allen oder fast allen Bauklassen anzuwenden sein könnten, sind, ähnlich der bisherigen Regelung, am Ende der Anlage in Punkt 18 angeführt.

Die nun beabsichtigte Verallgemeinerung der Gebäudetypen macht es erforderlich, besondere Merkmale, wie z. B. Personenaufzüge, Zentralheizung oder Hochbauten, durch Zuschläge zu erfassen.

Im Hinblick auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bezüglich der Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Grundvermögen und „Betriebsvorrichtungen“ (Erkennt-

nisse vom 19. Oktober 1971, Zl. 2174/70 und vom 15. Juni 1972, Zl. 1052/71) wurde, um bei der Bewertung von Fabriksgrundstücken den tatsächlichen Verhältnissen besser Rechnung tragen zu können, eine Bestimmung für die nicht als Betriebsvorrichtungen zu qualifizierenden Personenaufzüge und allfälliger überdurchschnittlich besserer Ausstattung in den Gesetzestext aufgenommen.

Hinsichtlich der Lastenaufzüge erschien eine Regelung entbehrlich, da diese infolge ihrer betrieblichen Funktion in der Regel Betriebsvorrichtungen darstellen.

Aus rechtssystematischen Gründen und um eine bessere Übersicht zu gewährleisten, wurden die sich zu jedem Hauptfeststellungszeitpunkt ändernden Ansätze für die Ermittlung des Gebäudewertes (Bauklassenkatalog) aus dem eigentlichen Gesetzestext herausgenommen und als Anlage zum Gesetz gestaltet, ohne daß hiedurch am Gesetzescharakter dieser Anlage etwas geändert wurde.

Zu Art. I Z. 7:

Zu den unbebauten Grundstücken gehören auch Grundstücke, auf denen sich Gebäude befinden, die hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung gegenüber der Zweckbestimmung des Grund und Bodens von untergeordneter Bedeutung sind. Da die Zweckbestimmung allein kein hinreichend genaues Unterscheidungsmerkmal ist, soll nunmehr neben der Zweckbestimmung auch das Wertverhältnis zwischen dem Grund und Boden und dem Gebäude für die Entscheidung, ob ein unbebautes oder ein bebautes Grundstück vorliegt, mitbestimmend sein. Da neben der Zweckbestimmung nunmehr auch das Wertverhältnis die Einstufung als unbebautes Grundstück entscheidet, erscheint die bisherige Regelung entbehrlich, das Gebäude von untergeordneter Bedeutung durch einen Zuschlag zu erfassen.

Zu Art. I Z. 8:

Durch diese Bestimmung soll die bisher nur für inländische Beteiligungen geltende Begünstigung für Schachtelgesellschaften nunmehr auch auf Beteiligungen inländischer Kapitalgesellschaften an ausländischen, den Kapitalgesellschaften vergleichbaren Gesellschaften ausgedehnt werden.

Eine gleichartige Regelung soll auch in die Körperschaftsteuergesetznovelle 1972 aufgenommen werden.

Zu Art. I Z. 9:

Durch die mit Bewertungsgesetz-Novelle 1971 geänderte Fassung des § 64 Abs. 3 sollten Kreditinstitute, die vor allem vom Bund und von den Ländern für die Übernahme von Bürgschaften

und sonstigen Haftungen geschaffen wurden, in der Form begünstigt werden, daß das für die Haftung eingesetzte Vermögen bei der Bewertung nicht in das Rohvermögen dieser Gesellschaft einbezogen wird.

Diese Begünstigung soll nun, ebenfalls mit Wirkung ab 1. Jänner 1972, in den § 3 des Vermögensteuergesetzes, BGBl. Nr. 192/1954, aufgenommen werden, so daß die Regelung im Bewertungsgesetz entfallen kann.

Zu Art. I Z. 10:

In § 78 Abs. 3 wird angeordnet, daß der Freibetrag nach § 69 Z. 1 b nach Maßgabe des dort aufgezählten Vermögens so oft zu gewähren ist, als Personen vorhanden sind, deren Vermögen zusammenzurechnen ist. Da der derzeitige Gesetzestext des § 69 in Z. 1 lit. b keinen Freibetrag enthält, sondern dieser Freibetrag erst im Schlußsatz der Z. 1 enthalten ist und einheitlich für die lit. a bis c der Z. 1 Geltung hat, ergeben sich bei der Vollziehung dieser Gesetzesstelle laufend Schwierigkeiten.

Im vorliegenden Entwurf soll der gegenständliche Freibetrag in unveränderter Höhe von S 50.000 aus dem Schlußsatz der Z. 1 entfernt und in die lit. b aufgenommen werden. Hiedurch würde nicht nur § 78 Abs. 3 wieder eindeutig vollziehbar werden, sondern es würde auch auf die ursprüngliche Grundtendenz dieser Gesetzesstelle zurückgegriffen werden. Demnach würde der besondere Freibetrag des § 69 Z. 1 lit. b so wie früher nur für Spar- und Bankguthaben sowie Bargeld, soweit die Beträge auf Schilling lauten, Geltung haben. Alle übrigen Wirtschaftsgüter der Z. 1, ob es sich z. B. um Forderungen, Darlehen, Wertpapiere oder Geschäftsanteile handelt, treten nicht mehr in Konkurrenz zu den Spareinlagen, für sie sind — sofern nicht andere gesetzliche Begünstigungen vorliegen — die allgemeinen Freibeträge nach dem Vermögensteuergesetz maßgebend. Hiedurch würde einerseits die besondere Förderung der Spartätigkeit unterstrichen, andererseits eine Benachteiligung von Wirtschaftsgütern, die in der Z. 1 nicht aufscheinen, vermieden werden.

Zu Art. I Z. 11 bis 13:

Mit dem in den §§ 72 bis 74 vorgenommenen Änderungen soll die Steuerkurswertfestsetzung, die mit der Bewertungsgesetz-Novelle 1971 gegenüber den seinerzeitigen Bestimmungen wesentlich abgeändert wurde, überhaupt erst vollziehbar gemacht und vereinfacht werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird folgendes bemerkt:

Zu Art. I Z. 11:

Die Steuerkurswertfestsetzung soll zwingende Norm bleiben, allerdings soll sich die Steuerkurs-

wertfestsetzung auf inländische Wertpapiere beschränken. Für ausländische Wertpapiere, und zwar für Aktien, Investmentfondszertifikate und Wandelschuldverschreibungen, würde sich durch die Steuerkurswertfestsetzung unter Vornahme von Abschlägen vom Kurswert eine vom Gesetzgeber nicht gewollte, verfassungsrechtlich bedenkliche unterschiedliche Bewertung ausländischer Wertpapiere, je nachdem, ob sie an der Wiener Börse gehandelt werden oder nicht, ergeben.

Zu Art. I Z. 12:

Für die Ermittlung der Werte nach dem Bewertungsgesetz gilt das Stichtagsprinzip. Sofern zugelassen wird, daß Steuerkurswerte auch dann festgesetzt werden, wenn der letzte tatsächliche Umsatz vor dem Stichtag ein Jahr zurückliegt, könnten, da dann dieser zurückliegende Wert auch bei der Steuerkurswertermittlung mit maßgebend sein soll, bei größeren Kursabweichungen im Laufe dieses Jahres Kurswerte in die Steuerkurswertberechnung einbezogen werden, die vom Stichtagskurswert stark abweichen. Wenn am maßgebenden Stichtag kein Kurs vorliegt, soll eine Steuerkurswertfestsetzung nur dann erfolgen können, wenn der nächste vorangegangene Börsenkurs, der auf Umsätzen beruht, nicht länger als ein halbes Jahr vor diesem Stichtag liegt.

Zu Art. I Z. 13:

Das durch die Bewertungsgesetz-Novelle 1971 vorgesehene Verfahren bei der Festsetzung von Steuerkurswerten bedingt, daß die Wiener Börsenkammer Durchschnittskurswerte zu ermitteln hat, die die Basis für die Abschläge bei Aktien, Anteilen an Kapitalanlagefonds und Wandelschuldverschreibungen bilden. Abgesehen davon, daß dadurch vom Stichtagsprinzip abgegangen wird, ist das Verfahren deshalb praktisch nicht anwendbar, da es voraussetzt, daß ein Jahr lang vor dem Stichtag in jedem Monat tatsächlich Umsätze vorliegen. Durch die Kürzung der Kurswerte soll berücksichtigt werden, daß im Laufe des Hauptveranlagungszeitraumes, für den die Steuerkurswerte Geltung haben (drei Jahre), ein Kursrückgang eintreten kann.

Nach dem Trend der Aktienkurse der letzten Jahre erscheint es vertretbar, einen Abschlag für bestimmte inländische Wertpapierkategorien und zwar 20 v. H. für inländische Aktien (nach der Bewertungsgesetz-Novelle 1971 25 v. H.) und eine Kürzung von 20 v. H. des Überparibetrages des Kurses von inländischen Wandelanleihen (laut Bewertungsgesetz-Novelle 1971 15 v. H.) vorzunehmen. Die Steuerkurswertfestsetzung von Schuldverschreibungen (und nunmehr auch von Optionsscheinen) soll, wie auch in der Bewertungsgesetz-Novelle 1971 bestimmt wurde, ohne Abschlag erfolgen.

Allerdings würde nunmehr die Steuerkurswertfestsetzung zu den Stichtagskursen und nicht, wie in der Bewertungsgesetz-Novelle 1971 vorgesehen, zu Durchschnittskurswerten erfolgen. Für Anteile an inländischen Kapitalanlagefonds sind bei der Steuerkurswertermittlung die Werte der im Fondsvermögen enthaltenen Wertpapiere maßgebend, d. h. soweit inländische Aktien, Wandelschuldverschreibungen und Schuldverschreibungen enthalten sind, für die Steuerkurswerte festgesetzt wurden, wären nunmehr diese Werte anzusetzen. Ansonsten wären die gemeinen Werte gemäß §§ 13 und 14 Bewertungsgesetz 1955 für die Wertermittlung maßgebend. Die in der Bewertungsgesetz-Novelle 1971 vorgesehene lineare Kürzung von 15 v. H. des Kurswertes solcher Investmentpapiere hat zur Folge, daß in- und ausländische Schuldverschreibungen, soweit für sie Steuerkurswertfestsetzungen erfolgen, verschieden bewertet werden, je nachdem ob sie Teile eines Investmentfondsvermögens bilden oder nicht. Dies wird durch die in der neuerlichen Abänderung vorgesehene Ermittlungsweise vermieden.

Die im Abs. 2 und Abs. 3 aus dem Bewertungsgesetz 1934 praktisch unverändert in das Bewertungsgesetz 1955 übernommenen Bestimmungen über die Vorstellung sind kein echtes Rechtsmittel. Die Bestimmungen über die Vorstellung sind somit entbehrlich und sollen daher entfallen.

Zu Art. I Z. 14:

Durch die Bewertungsgesetz-Novelle 1971 ist die bis dahin bestehende Ermessensbestimmung hinsichtlich der einheitlichen und gesonderten Feststellung der gemeinen Werte von Aktien, Anteilen an Gesellschaften m. b. H. und Genußscheinen für den Fall, daß für diese Wertpapiere keine Steuerkurswerte festgesetzt wurden und auch kein inländischer Kurswert vorliegt, zwingende Bestimmung geworden.

Zuständig für die Feststellung der gemeinen Werte der Anteile an inländischen Gesellschaften ist nach wie vor das Finanzamt, in dessen Bereich sich die Geschäftsleitung der Gesellschaft befindet, um deren Anteile oder Genußscheine es sich handelt. Hat die Gesellschaft ihre Geschäftsleitung nicht im Inland, so ist das Finanzamt für Körperschaften in Wien für die Feststellung des gemeinen Wertes zuständig.

Soweit es sich um Anteile an inländischen Kapitalgesellschaften handelt, wurde auch schon vor Inkrafttreten der Bewertungsgesetz-Novelle 1971 die einheitliche und gesonderte Feststellung des gemeinen Wertes durch das für die Gesellschaft zuständige Finanzamt vorgenommen. Eine Änderung in der Vorgangsweise bei der Bewertung wird daher bei diesen Aktien und Anteilen nicht eintreten.

Die nunmehr dem Finanzamt für Körperschaften in Wien übertragene einheitliche und gesonderte Feststellung des gemeinen Wertes für ausländische Aktien und Anteile hat eine Erschwerung des Ermittlungs- und Feststellungsvorganges zur Folge, da jeder Besitzer ausländischer Aktien und Anteile zusätzlich zu seiner Vermögensteuererklärung einen Antrag auf Feststellung des gemeinen Wertes seiner Aktien bei diesem Finanzamt einbringen müßte. Unterläßt er eine solche Antragstellung, so kommt er nicht in Kenntnis des gemeinen Wertes seiner Aktien und Anteile, es sei denn, daß das Finanzamt für Körperschaften in Wien, wie dies bisher vom Bundesministerium für Finanzen vorgenommen wurde, die gemeinen Werte ausländischer Aktien verlautbart. Somit erscheint die zusätzliche Tätigkeit des Finanzamtes für Körperschaften in Wien durch die Einzelfeststellung der gemeinen Werte ausländischer Aktien und Anteile eine unnötige Verwaltungsmehrarbeit.

Der Entwurf sieht daher die zwingende Bestimmung hinsichtlich der einheitlichen und gesonderten Feststellung der gemeinen Werte von Aktien und sonstigen Anteilen an Kapitalgesellschaften nur für inländische Anteile vor.

Zu Art. I Z. 15:

Gegen das in das Bewertungsgesetz neu aufgenommene Schätzungsverfahren bestehen Bedenken, da es das Schwergewicht der Bewertung auf den Ertrag legt. Da das Verfahren in der vorliegenden Form außerdem nicht die für eine Schätzung erforderliche, gesetzlich aber nicht zulässige Flexibilität besitzt, um alle Umstände des Einzelfalles berücksichtigen zu können, soll es wie bisher im Erlaßweg verlautbart werden. Im übrigen wäre das Schätzungsverfahren, wie es jetzt vorliegt, wegen zahlreicher materieller und formaler Mängel praktisch nicht anwendbar.

Es ist daher vorgesehen, den gesamten § 75a entfallen zu lassen und die allgemeinen Bestimmungen hinsichtlich der Schätzung des gemeinen Wertes von Aktien und Anteilen wieder in den § 13 aufzunehmen.

Zu Art. III:

Mit der Bewertungsgesetz-Novelle 1971, BGBl. Nr. 172, wurde der Hauptfeststellungszeitraum für die Feststellung der Einheitswerte des Grundvermögens von bisher sechs auf nunmehr neun Jahre erstreckt. Ein so langer Zeitraum bewirkt aber, wie es die Erfahrung bei den Hauptfeststellungen zum 1. Jänner 1956 und zum 1. Jänner 1963 gezeigt hat, eine momentane sehr starke Erhöhung der Einheitswerte. Dadurch bewegen sich die von den Einheitswerten abhängigen Abgaben allzu sprunghaft. Um dieses sprunghafte Ansteigen zum nächsten Hauptfeststellungszeit-

punkt zu vermeiden und vor allem auf dem Gebiet der Grundsteuer für die Gemeinden eine gleichmäßige Basis zu finden, erscheint es zweckmäßig, den Übergang zur nächsten Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundvermögens, die zum 1. Jänner 1982 vorgesehen ist, fließend zu gestalten. Deswegen soll für die zum 1. Jänner 1973 festzustellenden Einheitswerte, die mit 1. Jänner 1974 wirksam werden, zum 1. Jänner 1977 ein Faktor von 1:1 und zum 1. Jänner 1980 ein Faktor von 1:2 zur Anwendung gebracht werden, wobei diese Faktoren auch für allfällige Nachfeststellungen und Fortschreibungen Gültigkeit hätten. Die hiebei vorgesehenen Zeitpunkte stimmen mit den Hauptveranlagungszeitpunkten der Vermögensteuer überein und es könnte eine solche Maßnahme daher ohne besonderen Aufwand getätigt werden.

Steuerliche Auswirkungen des vorliegenden Gesetzentwurfes

1. Art. I Z. 3 bis 7 und 16 (Einheitsbewertung des Grundvermögens).

Durch diese Bestimmungen wird eine durchschnittliche Erhöhung der Einheitswerte des Grundvermögens um zirka 34% eintreten. Daraus resultieren ab 1. Jänner 1974 folgende jährliche Mehreinnahmen:

- a) Grundsteuer:
Steigerung
des Gesamt-
aufkommens: zirka 38%
- b) Vermögen-
steuer: zirka 150 Millionen Schilling
- Erbschafts-
steueräquiva-
lent: zirka 41 Millionen Schilling
- Bodenwert-
abgabe: zirka 10 Millionen Schilling

2. Art. I Z. 8 (Schachtelgesellschaften).

Infolge Fehlens von statistischen Unterlagen kann der durch die Erweiterung dieser Begünstigung ab 1973 eintretende Ausfall an Steuern vom Vermögen nur schätzungsweise mit zirka 6 Millionen Schilling beziffert werden.

3. Art. I Z. 11 bis 13 (Bewertung von Wertpapieren und Anteilen).

Die Änderung der Wertpapierbestimmungen bewirkt, sofern man von den derzeit geltenden Bestimmungen der Bewertungsgesetz-Novelle 1971 ausgeht, die einen 25%-Abschlag vorsehen, Mehreinnahmen an Steuern vom Vermögen von jährlich zirka 5 Millionen Schilling ab 1. Jänner 1974.

Hinsichtlich der Erbschafts- und Schenkungssteuer werden sich sowohl Erhöhungen durch die Änderung der Einheitswerte des Grundvermögens als auch Ausfälle durch die geänderten Wertpapierbestimmungen ergeben, deren Ausmaß sich jedoch naturgemäß einer ziffernmäßigen Bestimmung entzieht.

Es kann angenommen werden, daß die Auswirkungen der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes auf andere als die angeführten Abgaben nur von untergeordneter Bedeutung sein werden.

Zu den oben angeführten jährlichen steuerlichen Mehreinnahmen ist erläuternd zu bemerken, daß die angeführten Zahlen Sollbeträge darstellen, deren effektive budgetmäßige Auswirkung mit dem Fortschreiten der Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundvermögens auf den 1. Jänner 1973 mit Wirkung ab 1. Jänner 1974, d. h. möglicherweise nicht bereits im Kalenderjahr 1974 zu 100% eintritt.

Eine Erhöhung des Personal- und Sachaufwandes tritt durch das Inkrafttreten dieses Gesetzentwurfes nicht ein.

Beilage zu den Erläuterungen

Gegenüberstellung des geltenden Gesetzestextes und der vorgeschlagenen Bestimmungen

Geltende Bestimmungen

1. § 1 Abs. 2:

„(2) Die Bestimmungen des zweiten Teiles dieses Bundesgesetzes (§§ 18 bis 79) gelten für die Vermögensteuer, die Stempel- und Rechtsgebühren sowie — mit Ausnahme der §§ 69 und 70 — für die Erbschaftssteuer; der erste Abschnitt des zweiten Teiles (§§ 19 bis 68) gilt nach näherer Regelung durch die in Betracht kommenden Gesetze auch für die Grundsteuer, die Gewerbesteuer, die Grunderwerbsteuer und für die Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz.“

2. § 13 Abs. 2 und 3:

„(2) Für Aktien, für Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und für Genußscheine ist, soweit sie im Inland keinen Kurswert haben, der gemeine Wert maßgebend (§§ 10, 75a).“

„(3) Ist der gemeine Wert einer Anzahl von Anteilen an einer Gesellschaft, die einer Person gehören, infolge besonderer Umstände höher (zum Beispiel weil die Höhe der Beteiligung die Beherrschung der Gesellschaft ermöglicht) oder niedriger (zum Beispiel weil Bindungen vorhanden sind, die die freie Veräußerung der Anteile hindern) als der Wert der sich auf Grund der Kurswerte (Abs. 1) oder der gemeinen Werte (Abs. 2) für die einzelnen Anteile insgesamt ergibt, so ist der gemeine Wert der Beteiligung maßgebend.“

3. § 53 Abs. 1 und 2:

„(1) Bei der Bewertung von bebauten Grundstücken (Grundstücke, deren Bebauung abgeschlossen ist und Grundstücke, die sich zum Feststellungszeitpunkt im Zustand der Bebauung befinden) ist vom Bodenwert (Abs. 2) und vom Gebäudewert (Abs. 3 bis 5) auszugehen.“

„(2) Als Bodenwert ist der Wert anzusetzen, mit dem der Grund und Boden allein als unbebautes Grundstück gemäß § 55 zu bewerten wäre. Dabei sind insbesondere die Lage und die Form des Grundstückes sowie alle anderen den gemeinen Wert von unbebauten Grundstücken beeinflussenden Umstände zu berücksichtigen.“

Vorgeschlagene Fassung

1. § 1 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Bestimmungen des zweiten Teiles dieses Bundesgesetzes (§§ 18 bis 79) gelten für die Vermögensteuer und für die Stempel- und Rechtsgebühren; der erste Abschnitt des zweiten Teiles (§§ 19 bis 68) gilt nach näherer Regelung durch die in Betracht kommenden Gesetze auch für die Grundsteuer, die Gewerbesteuer, die Erbschafts- und Schenkungssteuer, die Grunderwerbsteuer und für die Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz. Weiters gelten die Bestimmungen der §§ 71 bis 75 für die Erbschafts- und Schenkungssteuer.“

2. § 13 Abs. 2 und 3 haben zu lauten:

„(2) Für Aktien, für Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und für Genußscheine ist, soweit sie im Inland keinen Kurswert haben, der gemeine Wert (§ 10) maßgebend. Läßt sich der gemeine Wert aus Verkäufen nicht ableiten, so ist er unter Berücksichtigung des Gesamtvermögens und der Ertragsaussichten der Gesellschaft zu schätzen.“

(3) Ist der gemeine Wert einer Anzahl von Anteilen an einer Gesellschaft, die einer Person gehören, infolge besonderer Umstände (zum Beispiel weil die Höhe der Beteiligung die Beherrschung der Gesellschaft ermöglicht) höher als der Wert, der sich auf Grund der Kurswerte (Abs. 1) oder der gemeinen Werte (Abs. 2) für die einzelnen Anteile insgesamt ergibt, so ist der gemeine Wert der Beteiligung maßgebend.“

3. § 53 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Bei der Bewertung von bebauten Grundstücken (Grundstücke, deren Bebauung abgeschlossen ist, und Grundstücke, die sich zum Feststellungszeitpunkt im Zustand der Bebauung befinden), ist vom Bodenwert (Abs. 2) und vom Gebäudewert (Abs. 3 bis 6) auszugehen.“

„(2) Als Bodenwert ist der Wert maßgebend, mit dem der Grund und Boden allein als unbebautes Grundstück gemäß § 55 zu bewerten wäre. Dabei sind insbesondere die Lage und die Form des Grundstückes sowie alle anderen den gemeinen Wert von unbebauten Grundstücken beeinflussende Umstände zu berücksichtigen. Der Wert jener Fläche, die das Zehnfache der bebauten Fläche nicht übersteigt, ist um 25 v. H. zu kürzen.“

4. § 53 Abs. 6 und 7:

„(6) Bei der Ermittlung des Gebäudewertes ist der Neuherstellungswert (Abs. 3 bis 5) entsprechend dem Alter der Gebäude oder der Gebäudeteile im Hauptfeststellungszeitpunkt durch einen Abschlag für technische Abnutzung zu ermäßigen, der je nach der Bauweise jährlich

- a) allgemein 1·3 v. H.,
- b) bei den im § 53 a Abs. 1 Z. 5 bezeichneten Gebäuden und Gebäudeteilen 2 v. H.,
- c) bei den im § 53 a Abs. 1 Z. 2 lit. a bis p und Abs. 3 lit. a und b bezeichneten Gebäuden und Gebäudeteilen 2·5 v. H.,
- d) bei leichter oder behelfsmäßiger Bauweise 3 v. H.,
- e) bei einfachen Holzbaracken und Holzschuppen sowie in den Fällen gemäß § 53a Abs. 3 lit. d 5 v. H.

des Neuherstellungswertes beträgt. Der Abschlag darf bei noch benützbaren Gebäuden oder Gebäudeteilen in den gemäß lit. a zu behandelnden Fällen insgesamt höchstens 70 v. H., in den übrigen Fällen insgesamt höchstens 80 v. H. betragen.“

„(7) Bei der Feststellung des Einheitswertes ist die Summe aus dem Bodenwert und aus dem gemäß Abs. 6 sich ergebenden Gebäudewert allgemein um 25 v. H.; bei Mietwohngrundstücken und bei gemischtgenutzten Grundstücken um 20 v. H. zu kürzen. Bei Mietwohngrundstücken und bei gemischtgenutzten Grundstücken ist, soweit sie vor dem Jahr 1945 errichtet wurden und soweit für sie ein durch gesetzliche Vorschriften beschränkter Mietzins entrichtet wird, neben der allgemeinen Kürzung von 20 v. H. ein Sonderabschlag bis zum Höchstausmaß von 40 v. H. zu gewähren. Die Höhe des Sonderabschlages beträgt je nach der Größe des durch die Mietzinsbeschränkung betroffenen Anteiles an der gesamten nutzbaren Fläche bei einem Anteil von

100 v. H. bis 90 v. H. der gesamten Nutzfläche
40 v. H.,

4. § 53 Abs. 6 und 7 haben zu lauten:

„(6) Bei der Ermittlung des Gebäudewertes ist der Neuherstellungswert (Abs. 3 bis 5) entsprechend dem Alter der Gebäude oder der Gebäudeteile im Hauptfeststellungszeitpunkt durch einen Abschlag für technische Abnutzung zu ermäßigen. Als Alter des Gebäudes oder des Gebäudeteiles gilt der Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres, in dem das Gebäude oder der Gebäudeteil benutzungsfertig wurde, bis zum Hauptfeststellungszeitpunkt. Benutzungsfertig ist ein Gebäude oder Gebäudeteil mit jenem Tag, mit dem die Behörde die Benützung für zulässig erklärt hat. Als benutzungsfertig im Sinne dieses Gesetzes gilt ein Gebäude oder Gebäudeteil auch mit der ersten tatsächlichen Benützung oder Vermietung. Der Abschlag beträgt jährlich

- a) allgemein 1·3 v. H.,
- b) bei Gebäuden, die der gewerblichen Beherbergung dienen 2·0 v. H.,
- c) bei Lagerhäusern und Kühlhäusern 2·0 v. H.,
- d) bei Fabriksgebäuden, Werkstattegebäuden, Garagen, Lagerhäusern und Kühlhäusern, die Teile der wirtschaftlichen Einheit eines Fabriksgrundstückes sind, weiters bei offenen Hallen, soweit sie nicht unter lit. e oder f fallen 2·5 v. H.,
- e) bei leichter oder behelfsmäßiger Bauweise 3·0 v. H.,
- f) bei einfachen Holzgebäuden oder offenen Hallen in Holzkonstruktion 5·0 v. H.

des Neuherstellungswertes. Bei noch benützbaren Gebäuden oder Gebäudeteilen darf der Abschlag in den Fällen gemäß lit. a und b nicht mehr als 70 v. H., in den Fällen gemäß lit. c bis f nicht mehr als 80 v. H. betragen.“

„(7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Ertragsfähigkeit bebauter Grundstücke ist die gemäß Abs. 1 bis 6 ermittelte Summe aus dem Bodenwert und aus dem Gebäudewert um die in lit. a bis d festgesetzten Hundertsätze zu kürzen. Die Kürzung darf sich jedoch hinsichtlich des Bodenwertes nur auf eine Fläche bis zum Zehnfachen der bebauten Fläche erstrecken; dies gilt nicht für Geschäftsgrundstücke, auf denen sich ein Fabriksbetrieb befindet. Das Ausmaß der Kürzung beträgt

- a) bei bebauten Grundstücken, soweit ein durch gesetzliche Vorschriften beschränkter Mietzins entrichtet wird, entsprechend dem Anteil der von der Mietzinsbeschränkung betroffenen nutzbaren Flächen an der gesamten nutzbaren Fläche (Abs. 5), bei einem Anteil von

100 v. H. bis 80 v. H. an der gesamten
nutzbaren Fläche 60 v. H.,

weniger als 90 v. H. bis 80 v. H. der gesamten Nutzfläche 35 v. H.,
 weniger als 80 v. H. bis 70 v. H. der gesamten Nutzfläche 30 v. H.,
 weniger als 70 v. H. bis 60 v. H. der gesamten Nutzfläche 25 v. H.,
 weniger als 60 v. H. bis 50 v. H. der gesamten Nutzfläche 20 v. H.,
 weniger als 50 v. H. bis 40 v. H. der gesamten Nutzfläche 15 v. H.,
 weniger als 40 v. H. bis 30 v. H. der gesamten Nutzfläche 10 v. H.,
 weniger als 30 v. H. bis 20 v. H. der gesamten Nutzfläche 5 v. H.

und

weniger als 20 v. H. der gesamten Nutzfläche 0 v. H.

der Summe aus dem Bodenwert und aus dem gemäß Abs. 6 sich ergebenden Gebäudewert. Der Sonderabschlag sowie die Kürzungen von 20 v. H. oder 25 v. H. dürfen sich hinsichtlich des Bodenwertes nur auf eine Fläche erstrecken, die das Zehnfache der bebauten Fläche nicht übersteigt; dies gilt nicht für Geschäftsgrundstücke, auf denen sich ein Fabriksbetrieb befindet.“

weniger als 80 v. H. bis 60 v. H. an der gesamten nutzbaren Fläche 55 v. H.,
 weniger als 60 v. H. bis 50 v. H. an der gesamten nutzbaren Fläche 50 v. H.,
 weniger als 50 v. H. bis 40 v. H. an der gesamten nutzbaren Fläche 45 v. H.,
 weniger als 40 v. H. bis 30 v. H. an der gesamten nutzbaren Fläche 40 v. H.,
 weniger als 30 v. H. bis 20 v. H. an der gesamten nutzbaren Fläche 35 v. H.,
 weniger als 20 v. H. bis 10 v. H. an der gesamten nutzbaren Fläche 30 v. H. und weniger als 10 v. H. an der gesamten nutzbaren Fläche 25 v. H.;

bei der Ermittlung des Anteiles der von der Mietzinsbeschränkung betroffenen nutzbaren Fläche sind die Wohnräume mit ihrer tatsächlichen nutzbaren Fläche, die gewerblichen oder öffentlichen Zwecken dienenden Räume jedoch nur mit ihrer halben nutzbaren Fläche anzusetzen; bei Mietobjekten, für die nach dem 31. Dezember 1967 ein Mietvertrag abgeschlossen wurde, ist ein durch gesetzliche Vorschriften beschränkter Mietzins nicht anzunehmen, sofern nicht die Bestimmungen des § 15 Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz entgegenstehen,

- b) bei Einfamilienhäusern und sonstigen bebauten Grundstücken gemäß § 33 Abs. 2 30 v. H.,
- c) bei Schlössern, Burgen und Klöstern 50 v. H.,
- d) bei allen übrigen bebauten Grundstücken 25 v. H.“

5. § 53 Abs. 9 bis 11:

„(9) Bei bebauten Grundstücken, deren gemeiner Wert geringer ist als der auf Grund der Bestimmungen der Abs. 1 bis 8 ermittelte Wert, ist über Antrag der gemeine Wert zugrunde zu legen.“

5. § 53 Abs. 9 bis 11 haben zu lauten:

„(9) Bei der Feststellung der Einheitswerte von Grundstücken, die sich zum Feststellungszeitpunkt im Zustand der Bebauung befinden, sind zu dem Wert des Grund und Bodens und der benutzungsfertigen Gebäude und Gebäudeteile die Kosten hinzuzurechnen, die für die in Bau befindlichen Gebäude und Gebäudeteile bis zum Feststellungszeitpunkt entstanden sind. Der so festgestellte Einheitswert darf jedoch nicht höher sein als der Einheitswert, der sich ergeben wird, wenn das Gebäude oder der Gebäudeteil benutzungsfertig (Abs. 6 dritter Satz) sind. Für Zwecke der Grundsteuer ist ein besonderer Einheitswert festzustellen; dabei ist nur der Wert des Grund und Bodens und der benutzungsfertigen Gebäude und Gebäudeteile zu erfassen. Grundstücke im Zustand der Bebauung sind in diejenige Grundstückshauptgruppe (§ 54) einzureihen der sie auf Grund der zum Bewertungsstichtag vorliegenden Pläne nach Beendigung der Bebauung angehören werden. Wird die Bebauung abgeschlossen, liegt eine Änderung der Art des Bewertungsgegenstandes im Sinne des § 21 Abs. 1 Z. 2 vor.“

„(10) Bei der Feststellung der Einheitswerte von Grundstücken, die sich zum Feststellungszeitpunkt im Zustande der Bebauung befinden, sind zu dem Wert des Grund und Bodens und der bezugsfertigen Gebäude und Gebäudeteile die Kosten hinzuzurechnen, die für die in Bau befindlichen Gebäude und Gebäudeteile bis zum Feststellungszeitpunkt entstanden sind. Der so festgestellte Einheitswert darf jedoch nicht höher sein als der Einheitswert, der sich ergeben wird, wenn die Gebäude oder Gebäudeteile bezugsfertig sind. Als bezugsfertig gilt ein Gebäude oder ein Gebäudeteil mit der ersten tatsächlichen Benützung oder Vermietung, spätestens jedoch mit jenem Tag, mit dem die Baubehörde die Benützung für zulässig erklärt hat. Für Zwecke der Grundsteuer ist ein besonderer Einheitswert festzustellen; dabei ist nur der Wert des Grund und Bodens und der bezugsfertigen Gebäude und Gebäudeteile zu erfassen.“

„(11) Mindestens sind als Einheitswert eines bebauten Grundstückes, wenn sich gemäß Abs. 1 bis 10 ein geringerer Wert ergibt, sieben Zehntel des Wertes anzusetzen, mit dem der Grund und Boden allein als unbebautes Grundstück gemäß § 55 zu bewerten wäre.“

6. § 53a: Durchschnittspreise

„(1) Als Durchschnittspreis je Kubikmeter des umbauten Raumes (§ 53 Abs. 3) sind zu unterstellen

1. bei Bürogebäuden, Wohngebäuden, Laboratorien und anderen Gebäuden, die nicht unmittelbar der Fabrikation oder Lagerzwecken dienen, die jedoch Teile der wirtschaftlichen Einheit eines Fabrikgrundstückes sind, für

„(10) Bei bebauten Grundstücken, deren gemeiner Wert geringer ist als der auf Grund der Bestimmungen der Abs. 1 bis 9 ermittelte Wert, ist auf Antrag der gemeine Wert zugrunde zu legen.“

„(11) Mindestens sind als Einheitswert eines bebauten Grundstückes, wenn sich gemäß Abs. 1 bis 10 ein geringerer Wert ergibt, sieben Zehntel des Wertes anzusetzen, mit dem der Grund und Boden gemäß Abs. 2 zu bewerten ist.“

6. § 53 a hat zu lauten:

„§ 53 a. Durchschnittspreise

„Die bei der Ermittlung des Gebäudewertes gemäß § 53 Abs. 3 bis 5 zu unterstellenden Durchschnittspreise sind in der Anlage festgesetzt; die Anlage ist ein Bestandteil dieses Bundesgesetzes.“

(Anmerkung:

Durch die Neugliederung der nunmehrigen Bauklasseneinteilung ist ein direkter Vergleich mit der bisher bestehenden Aufzählung nicht möglich. An Stelle der Gegenüberstellung darf deshalb auf die „Anlage“ zum Gesetzentwurf verwiesen werden.)

480 der Beilagen

23

	je nach Geschoßhöhe bis		
	4 m	5 m	6 m
	Schilling		
a) eingeschossige Fachwerkbauten	125	114	110
b) eingeschossige Massivbauten	155	150	145
c) Mehrgeschossige Massivbauten mit Holzbalkendecke			
aa) in einfacher Ausführung	168	160	156
bb) in mittlerer Ausführung	185	177	170
cc) in besserer Ausführung	215	207	200
d) mehrgeschossige Massivbauten mit Massivdecken			
aa) in einfacher Ausführung	215	210	205
bb) in mittlerer Ausführung	230—260	220—250	210—240
cc) in besserer Ausführung	300—380	280—360	270—350
e) mehrgeschossige Fachwerkbauten mit Holzbalkendecke ..	144	138	134
f) mehrgeschossige Fachwerkbauten mit massivem Erdgeschoß	155	150	145
g) Büro- und Wohnbaracken aus Holz	130—160	—	—

2. bei Fabriksgebäuden, Werkstätengebäuden und Lagergebäuden, die Teile der wirtschaftlichen Einheit eines Fabriksgrundstückes sind, für

	je nach Geschoßhöhe bis				
	4 m	5 m	6 m	7 m	8 m
a) Shedbauten mit Holzbindern (einschließlich Schalen- und Tonnenshed)	100	90	86	85	84
b) Shedbauten (eingeschossig) mit Eisen- oder Eisenbetonbindern	134	120	110	102	97
c) eingeschossige Massivbauten ohne Decke, ohne Raumaufteilung und ohne Fußboden	120	110	100	94	90
d) eingeschossige Massivbauten mit Decke, jedoch ohne Raumaufteilung und ohne Fußboden	130	118	110	101	95
e) eingeschossige Massivbauten mit Decke und Fußboden, jedoch ohne Raumaufteilung	150	130	115	106	100
f) eingeschossige Massivbauten mit Decke und Raumaufteilung, jedoch ohne Fußboden	150	130	115	106	100
g) eingeschossige Massivbauten mit Decke, Raumaufteilung und Fußboden	170	145	130	118	110
h) mehrgeschossige Massivbauten oder Eisenfachwerkbauten mit Balkendecken	174	158	143	130	120
i) mehrgeschossige Massivbauten mit Massivdecken	218	190	174	160	150
j) eingeschossige Holzfachwerkbauten mit Fußboden	124	110	100	90	80
k) mehrgeschossige Holzfachwerkbauten mit Balkendecken	130	110	100	90	85
l) mehrgeschossige Holzfachwerkbauten mit massivem Erdgeschoß	164	140	120	108	100

	je nach Geschoßhöhe bis		
	10 m	12 m	über 12 m
	Schilling		
m) Hallenbauten (Gebäude mit Geschoßhöhen über 8 m) in einfacher Holzbauweise, Wände aus Brettern oder in Holzfachwerk ausgemauert	60	56	52

	je nach Geschoßhöhe bis										
	10 m	12 m	14 m	16 m	18 m	20 m	22 m	24 m	26 m	28 m	30 m
	Schilling										
n) Hallenbauten (Gebäude mit Geschoßhöhen über 8 m) in massiver Bauweise, Deckenkonstruktion mit freitragenden Mehrgelenksbindern	88	84	80	77	74	72	70	68	66	64	62

Diese Durchschnittspreise ermäßigen sich bei Eisenkonstruktionen in Form einer Rundhalle um 25 v. H.

	je nach Geschoßhöhe bis										
	10 m	12 m	14 m	16 m	18 m	20 m	22 m	24 m	26 m	28 m	30 m
o) Hallenbauten (Gebäude mit Geschoßhöhen über 8 m) in Eisenbeton-, Stahlbeton- oder Stahlskelettbauweise...	120	115	110	106	102	100	98	96	94	92	90

	je nach Geschoßhöhe bis				
	4 m	5 m	6 m	7 m	8 m
p) einseitige offene Massivschuppen	80	75	70	65	60
q) einfache Holzfachwerkschuppen mit Bretterverschalung sowie Wellblechschuppen	70	65	60	55	50
r) eingeschossige Arbeits- und Lagerungsbaracken aus Holz ohne Raumaufteilung	—	—	—	—	60
s) eingeschossige Arbeits- und Lagerungsbaracken aus Holz mit Raumaufteilung	—	—	—	—	80
t) zweigeschossige Arbeits- und Lagerungsbaracken aus Holz	—	—	—	—	100

3. Bei Gebäuden, die der Beherbergung dienen (z. B. Hotels, Gasthöfe, Pensionsbetriebe und Erholungsheime), für

a) eingeschossige Fachwerkbauten mit einfachem Fußboden	140—160 S,
b) eingeschossige Fachwerkbauten mit besonderem Fußboden	160—180 S,
c) eingeschossige Massivbauten mit einfachem Fußboden	170—200 S,
d) eingeschossige Massivbauten mit besserem Fußboden	200—220 S,
e) mehrgeschossige Fachwerkbauten (Fachwerk sichtbar oder verputzt) mit Holzbalkendecken und einfachem Fußboden	200—220 S,
f) mehrgeschossige Fachwerkbauten, verschiefert, mit Holzbalkendecken und einfachem Fußboden	230—250 S,
g) mehrgeschossige Massivbauten mit Holzbalkendecken und einfachem Fußboden	270—320 S.
h) mehrgeschossige Massivbauten mit Holzbalkendecken und besserem Fußboden oder mit Massivdecken und einfachem Fußboden	300—350 S,
i) mehrgeschossige Massivbauten mit Massivdecken und besserem Fußboden...	350—450 S;

4. Bei Bank-, Versicherungs-, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäuden für

a) sehr gute Bauweise und Ausstattung unter reicher Verwendung hochwertiger Baustoffe (z. B. Werkstein, Marmor, Edelhölzer, Metalle und Glas)	450 S,
b) solide Bauweise und Ausstattung unter geringerer Verwendung hochwertiger Baustoffe	360 S,
c) einfache oder alte Bauweise ohne besonderen Aufwand	240 S,
d) eingeschossige Gebäude je nach Bauweise und Ausstattung	150—250 S,

5. Bei Lagerhäusern für

a) Holzbauweise	85 S,
b) ausgemauertes oder verkleidetes Holzfachwerk	110 S,
c) massive Umfassungswände, Holzstützen und Holzbalkendecken	120 S,
d) Eisenbeton- oder Eisenbauweise mit massiven Umfassungsmauern	150 S,
e) Eisenträger, Eisenstützen und Massivdecken bei einer Tragfähigkeit der Decken bis 1000 kg je Quadratmeter	192 S,
f) wie lit. e, jedoch bei einer Tragfähigkeit der Decken über 1000 kg, je Quadratmeter	216 S,
g) Eisenbetonbauweise mit einer Tragfähigkeit der Decken bis 1000 kg je Quadratmeter	216 S,
h) wie lit. g, jedoch mit einer Tragfähigkeit der Decken über 1000 kg je Quadratmeter	252 S;

6. Bei Theatern und Lichtspielhäusern für

a) Saaltheater (ohne besonderes Bühnenhaus) in solider Bauweise und Ausstattung unter Verwendung hochwertiger Baustoffe (z. B. Werkstein, Marmor, Edelhölzer, Metalle und Glas)	350 S,
---	--------

480 der Beilagen

25

b) Saaltheater (ohne besonderes Bühnenhaus) in einfacher Bauweise ohne besonderen Aufwand in der Ausstattung	280 S,
c) Saaltheater (ohne besonderes Bühnenhaus) in einfachster Bauweise und Ausstattung.....	180—230 S,
d) Volltheater (mit besonderem Bühnenhaus) in solider Bauweise und Ausstattung unter Verwendung hochwertiger Baustoffe (Werkstein, Marmor, Edelhölzer, Metalle und Glas)	330 S,
e) Volltheater (mit besonderem Bühnenhaus) in einfacher Bauart ohne besonderen Aufwand in der Ausstattung	260 S;
7. bei sonstigen Vergnügungsstätten, Restaurants usw. für	
a) Hallenbauten (großräumige Gebäude mit wenig innerer Ausstattung) in Eisenbeton- oder Eisenbauweise mit massiven Umfassungsmauern sowie mit festen Tribünen oder Rangeinbauten	160 S,
b) wie lit. a, jedoch ohne Tribünen oder Rangeinbauten	120 S,
c) Hallenbauten (großräumige Gebäude mit wenig innerer Ausstattung) in Holzbauweise und mit festen Tribüneneinbauten	85 S,
d) wie lit. c, jedoch ohne Tribüneneinbauten	68 S,
e) Saalbauten in massiver Bauweise mit reicher innerer und äußerer Ausstattung	430 S,
f) Saalbauten in massiver Bauweise mit normaler innerer und äußerer Ausstattung.....	300 S,
g) Saalbauten in massiver Bauweise mit einfacher innerer und äußerer Ausstattung.....	230 S,
h) Saalbauten in Holzbauweise mit innerer und äußerer Verkleidung der Umfassungswände	110 S,
i) Saalbauten in Holzbauweise mit nur äußerer Verkleidung der Umfassungswände	80 S;
8. Bei Warenhäusern und Kaufhäusern für	
a) sehr gute Bauweise und Ausstattung unter reicher Verwendung hochwertiger Baustoffe (Werkstein, Marmor, Edelhölzer, Metalle und Glas)	360 S,
b) solide Bauweise und Ausstattung unter geringer Verwendung hochwertiger Baustoffe	310 S,
c) einfache oder alte Bauweise ohne besonderen Aufwand	250 S,
d) Verkaufspavillons und Kioske je nach Bauweise und Ausstattung.....	150—250 S;
9. Bei Krankenanstalten für	
a) Krankenhäuser, bei denen die Betriebs- und Verwaltungsgebäude in einer geschlossenen Gebäudeanlage untergebracht sind	290 S,
b) Krankenhäuser mit Einzelgebäuden je nach dem Sonderzweck für	
aa) Hauptgebäude und Verwaltungsgebäude.....	270 S,
bb) Krankenpavillons	260 S,
cc) Isolierpavillons und Unterrichtsgebäude	290 S,
dd) Wohngebäude für Ärzte und Schwestern usw. sowie Feierabendhäuser und Leichenhäuser	260 S,
ee) Operationshäuser	330 S,
ff) Badehäuser	300 S,
gg) Koch- und Waschküchengebäude sowie Wirtschaftsgebäude.....	250 S,
c) Sanatorien	
aa) in normaler Bauart und Ausstattung	300 S,
bb) in besserer Bauart und Ausstattung	360 S;
10. bei Einfamilienhäusern und einfamilienhausartigen Gebäuden je nach Bauweise und Ausstattung	
a) einfachste Ausführung, ebenerdig, nicht oder nur teilweise unterkellert, einfache Fenster, Wasser und Toiletten außen, Entwässerung durch Senkgrube, zum Teil nicht heizbar	80 S,
b) sehr einfache Ausführung; Stein(Kotziegel)bau oder ähnliche Bauweise, nicht oder nur teilweise unterkellert, Keller- und Geschoßdecken mit Holzbalken,	

teilweise Doppelfenster, Wasser und Toiletten außen, Entwässerung durch Senkgrube, Ofenheizung	90 S,
c) einfache Ausführung, Holzfachwerk- oder Massivbau, Dach hart gedeckt, Kellerdecken mit Gewölben, Geschoßdecken mit Holzbalken, überwiegend Doppelfenster, Wasser und Toiletten überwiegend außen, Entwässerung durch Senkgrube oder öffentlichen Kanal, Ofenheizung	120 S,
d) mittlere Ausführung, Kellerdecken massiv, Geschoßdecken mit Holzbalken, Dach hart gedeckt, überwiegend Doppelfenster, Fußböden in Wohnräumen zum Teil Hartholz oder Kunststoff, Wasser und Toiletten überwiegend innen, Entwässerung durch öffentlichen Kanal, Ofenheizung.....	160 S,
e) gute Ausführung, Massivbau mit Massivdecken, Dachdeckung hart oder Betonflachdach, Fassadeverkleidung, insbesondere bei Geschäftslokalen, mit Werkstein, Fußböden überwiegend Hartholz oder Kunststoff, Wasser und Toiletten überwiegend innen, Dusche- oder Badeeinrichtungen, teilweise Verfließungen, teilweise Anschlüsse für Gas- oder Elektroheizung.....	240 S,
f) sehr gute Ausführung, Massivbau mit Massivdecken, Fassadeverkleidung, insbesondere bei Geschäftslokalen, mit Werkstein, Keramik oder Glas, Fußböden in Wohnräumen teilweise mit Tafelparkett, Dreh- oder Schiebefenster, Badezimmer, Wasser und Toiletten innen, Verfließungen, Entwässerung durch öffentlichen Kanal oder eigene Kläranlage, Etagen- oder Zentralheizung, eventuell Lift.....	360 S,
g) beste Ausführung, Massivbau mit Massivdecken, Fassadeverkleidung, insbesondere bei Geschäftslokalen mit Verblendstein, Keramik oder Glas, Dreh- oder Schiebefenster, Fußböden in Wohnräumen überwiegend mit Tafelparkett, Badezimmer, Zentralheizung, eventuell Lift.....	480 S,
liegen die Merkmale verschiedener unter lit. a bis g bezeichneter Bauklassen vor, so ist ein mittlerer Wertansatz anzunehmen;	
11. bei Klöstern und Burgen je nach ihrer Bauweise und Ausstattung.....	60—250 S,
12. bei Kellern und Kellergeschossen je nach ihrer Bauweise und Ausstattung	
a) bei sehr einfacher Bauweise und Ausstattung.....	140 S,
b) bei solider Bauweise, jedoch ohne besondere Ausstattung.....	180 S,
c) bei solider Bauweise mit Ausstattung für Wohnzwecke, für gewerbliche Zwecke oder für öffentliche Zwecke	220—270 S;

13. bei sonstigen Gebäuden oder Gebäudeteilen ein der Bauweise, Ausstattung und Zweckbestimmung entsprechender Durchschnittspreis und ein der Gebäudeabnutzung entsprechender Abschlag für technische Abnutzung.

(2) Die im Abs. 1 Z. 1 bis 9 und Z. 12 vorgesehenen Durchschnittspreise je Kubikmeter sind zu erhöhen

- a) bei Eisenbeton-, Stahlbeton- oder Stahlskelettbauten, soweit sie nicht in eine ausdrücklich für solche Bauten vorgesehene Bauklasse einzureihen sind, um 15 v. H.,
- b) bei luxuriöser Ausstattung bis 20 v. H.; dies gilt nicht für die in Abs. 1 Z. 2 bezeichneten Bauklassen,
- c) bei den im Abs. 1 Z. 3 bezeichneten Gebäuden unbeschadet der in lit. a und b vorgesehenen Zuschläge um 5. v. H., wenn fließendes Warmwasser in den Zimmern vorhanden ist. Bäder sind entsprechend ihrer Ausführung von 3000 S bis 8000 S je Bad, Brauseeinrichtungen mit 1000 S bis 2000 S je Einrichtung zu bewerten.

480 der Beilagen

27

(3) Als Durchschnittspreise je Quadratmeter der überdachten Flächen gemäß § 53 Abs. 4 sind zu unterstellen, bei

a) massiven Pfeilern und massiven Decken je nach der Höhe zu

2 m	2,5 m	3 m	3,5 m	4 m
130 S	145 S	160 S	175 S	190 S
4,5 m	5 m	5,5 m	6 m und darüber,	
205 S	220 S	235 S	250 S	

b) massiven Pfeilern, jedoch ohne massive Decken je nach der Höhe bis zu

2 m	2,5 m	3 m	3,5 m	4 m
110 S	115 S	130 S	145 S	160 S
4,5 m	5 m	5,5 m	6 m und darüber,	
175 S	190 S	205 S	220 S	

c) Holzpfeilern und einfache Decken je nach der Höhe bis zu

2 m	2,5 m	3 m	3,5 m	4 m
90 S	105 S	120 S	135 S	150 S
4,5 m	5 m	5,5 m	6 m und darüber	
165 S	180 S	195 S	210 S	

d) bei einfachster Bauart oder Leichtbauweise (Verwendung von Holz und Kunststoff) je nach Höhe bis zu

2 m	2,5 m	3 m und darüber,
70 S	80 S	90 S

Die unter lit. a bis d vorgesehenen Durchschnittspreise sind bei Vorhandensein von Fußböden um 30 bis 60 S je Quadratmeter zu erhöhen; Umwandlungen sind mit 40 bis 80 S je Quadratmeter der Umwandlung zu bewerten.

(4) Als Durchschnittspreise je Quadratmeter der nutzbaren Fläche bei Mietwohngrundstücken und bei gemischtgenutzten Grundstücken (§ 53 Abs. 5) sind je nach ihrer Bauweise und Ausstattung entsprechend den im Abs. 1 Z. 10 lit. a bis g bezeichneten Bauklassen für die

Bauklasse lit. a	300 S,
Bauklasse lit. b	350 S,
Bauklasse lit. c	450 S,
Bauklasse lit. d	600 S,
Bauklasse lit. e	900 S,
Bauklasse lit. f	1400 S,
Bauklasse lit. g	2200 S

zu unterstellen. Liegen die Merkmale verschiedener unter lit. a bis g bezeichneter Bauklassen vor, so ist ein mittlerer Wertansatz anzunehmen.“

7. § 55 Abs. 2:

„(2) Als unbebaute Grundstücke gelten auch Grundstücke, auf denen sich Gebäude befinden, deren Zweckbestimmung gegenüber der Zweckbestimmung des Grund und Bodens von untergeordneter Bedeutung ist. Die Gebäude sind bei der Feststellung des Einheitswertes mitzuerfassen, soweit sie den Wert des Grundstückes erhöhen.“

„(2) Als unbebaute Grundstücke gelten auch Grundstücke, auf denen sich Gebäude befinden, deren Wert und Zweckbestimmung gegenüber dem Wert und der Zweckbestimmung des Grund und Bodens von untergeordneter Bedeutung sind.“

8. § 63 Abs. 3 und 4:

„(3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 gelten entsprechend, wenn Betriebe von inländischen Körperschaften des öffentlichen Rechtes an inländischen Kapitalgesellschaften beteiligt sind.“

9. § 64 Abs. 3:

„(3) Von dem Rohvermögen sind bei Versicherungsunternehmen versicherungstechnische Rücklagen abzuziehen, soweit sie für die Leistungen aus den laufenden Versicherungsverträgen erforderlich sind.

Bei Kreditinstituten, deren einziger Geschäftsgegenstand die Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Haftungen darstellt, ist vom Rohvermögen ein Betrag in Höhe von 10 v. H. der Bürgschaften abzuziehen, die bereits übernommen wurden oder deren Übernahme verbindlich zugesagt wurde.“

10. § 69 Z. 1:

„1. a) Verzinsliche und unverzinsliche Kapitalforderungen jeder Art, soweit sie nicht unter lit. b und c fallen;

b) Spareinlagen, Bankguthaben, Postscheckguthaben und sonstige laufende Guthaben, inländische und ausländische Zahlungsmittel;

c) Aktien oder Anteilscheine, Geschäftsanteile, andere Gesellschaftseinlagen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften.

Lauten die unter lit. a bis c genannten Werte auf Schilling, so gehören sie bei natürlichen Personen nur insoweit zum sonstigen Vermögen, als sie insgesamt 50.000 S übersteigen.“

11. § 72:

„§ 72. Bewertung von Wertpapieren und Anteilen; Steuerkurswerte

Für Wertpapiere, Anteile und Genußscheine an Kapitalgesellschaften sowie Anteile an Kapitalanlagefonds sind nach Maßgabe der §§ 73 und 74 an Stelle der nach § 13 Abs. 1 oder 2 oder § 14 maßgebenden Werte besondere Werte festzusetzen (Steuerkurswerte). § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.“

8. § 63 Abs. 3 und 4 haben zu lauten:

„(3) Die Abs. 1 und 2 sind sinngemäß anzuwenden, wenn eine inländische Kapitalgesellschaft an einer ausländischen Gesellschaft, welche einer Kapitalgesellschaft vergleichbar ist, beteiligt ist.

(4) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn Betriebe von inländischen Körperschaften des öffentlichen Rechtes an Kapitalgesellschaften beteiligt sind.“

9. § 64 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Vom Rohvermögen sind bei Versicherungsunternehmen versicherungstechnische Rücklagen abzuziehen; soweit sie für Leistungen aus den laufenden Versicherungsverträgen erforderlich sind.“

10. § 69 Z. 1 hat zu lauten:

„1. a) Verzinsliche und unverzinsliche Kapitalforderungen jeder Art, soweit sie nicht unter lit. b und c fallen;

b) Spareinlagen, Bankguthaben, Postscheckguthaben und sonstige laufende Guthaben, inländische und ausländische Zahlungsmittel; lauten diese Beträge auf Schilling, so gehören sie bei natürlichen Personen nur insoweit zum sonstigen Vermögen, als sie insgesamt 50.000 S übersteigen;

c) Aktien oder Anteilscheine, Geschäftsanteile, andere Gesellschaftseinlagen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften.“

11. § 72 hat zu lauten:

„§ 72. Bewertung von Wertpapieren und Anteilen; Steuerkurswerte

„(1) Für die Bewertung von Wertpapieren und Anteilen an Kapitalgesellschaften sind die §§ 13 und 14 maßgebend.

(2) Abweichend vom Abs. 1 sind für inländische Wertpapiere (Schuldverschreibungen, Optionsscheine, Aktien, Genußscheine, Zertifikate über Anteile an inländischen Kapitalanlagefonds) nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 73 und 74 besondere Werte festzusetzen (Steuerkurswerte). § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.“

12. § 73 Abs. 1:

„(1) Für die in § 72 angeführten Wertpapiere sind Steuerkurswerte nur dann festzusetzen, wenn sie am maßgebenden Stichtag oder innerhalb eines Jahres vor diesem Stichtag an der Wiener Börse im amtlichen Verkehr oder im geregelten Freiverkehr tatsächlich umgesetzt worden sind.“

13. § 74:

„§ 74. Verfahren bei der Festsetzung von Steuerkurswerten

(1) Für die zum Börsehandel zugelassenen Wertpapiere ermittelt die Wiener Börsekammer aus dem letzten Kursvorfall eines jeden Montas innerhalb des maßgebenden Zeitraumes, für andere Wertpapiere und Anteile das Bundesministerium für Finanzen nach Anhörung der Wiener Börsekammer unter Berücksichtigung der vorgekommenen Umsätze den durchschnittlichen Kurswert. Statt der Börsenkurse sind bei den nicht an der Börse gehandelten Anteilen an Kapitalanlagefonds die errechneten Anteilswerte zugrunde zu legen. Die ermittelten durchschnittlichen Kurswerte für Aktien sind um 25 v. H., für Anteile an Kapitalanlagefonds um 15. v. H. zu kürzen. Die ermittelten durchschnittlichen Kurswerte für Wandelschuldverschreibungen sind um 25. v. H. des Überparibetrages zu kürzen. Das Bundesministerium für Finanzen veröffentlicht die so ermittelten Steuerkurswerte im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“.

(2) Gegen die Festsetzung des Steuerkurswertes können Vorstellungen erheben:

1. Das Unternehmen, um dessen Anteil oder Genußscheine es sich handelt;
2. der Schuldner hinsichtlich der von ihm abgegebenen Schuldverschreibungen;
3. die Kapitalanlagegesellschaft hinsichtlich der von ihr verwalteten Anteile an Kapitalanlagefonds (Investmentanteile);
4. der Inhaber der Anteile, Genußscheine, Schuldverschreibungen oder Investmentanteile.

(3) Die Vorstellung ist binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat beim Bundesministerium für Finanzen zu erheben. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Steuerkurswert im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ veröffentlicht worden ist. Die Vorstellung gegen die Festsetzung eines Steuerkurswertes kann nur damit begründet werden, daß innerhalb des maßgebenden Zeitraumes Umsätze nicht stattgefunden haben (ausgenommen sind die Fälle des § 73 Abs. 2) oder daß der festgesetzte Steuerkurswert unrichtig ermittelt worden sei. Das Bundesministerium für Finanzen berichtet die gemäß Abs. 1 erfolgte Veröffentlichung, wenn es die Vorstellung für zutreffend erachtet.“

12. § 73 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Für die im § 72 Abs. 2 angeführten Wertpapiere sind Steuerkurswerte nur dann festzusetzen, wenn sie am maßgebenden Stichtag (§ 71) oder innerhalb eines halben Jahres vor diesem Stichtag an der Wiener Börse tatsächlich umgesetzt worden sind.“

13. § 74 hat zu lauten:

„§ 74. Verfahren bei der Festsetzung von Steuerkurswerten

(1) Die Wiener Börsekammer hat dem Bundesministerium für Finanzen für die zum Börsehandel zugelassenen, im § 72 Abs. 2 angeführten Wertpapiere den Kurswert des Stichtages (§ 71), soweit er durch tatsächliche Umsätze zustande gekommen ist oder, wenn an diesem Stichtag kein Umsatz erfolgte, den letztvorangegangenen Kurswert bis zu einem halben Jahr vor dem Stichtag, dem tatsächliche Umsätze zugrunde liegen, bekanntzugeben. Auf Grund der von der Wiener Börsekammer bekanntgegebenen Kurswerte hat das Bundesministerium für Finanzen die Steuerkurswerte in folgender Weise zu ermitteln:

1. bei inländischen Schuldverschreibungen mit Ausnahme der Wandelschuldverschreibungen und bei Optionsscheinen ist der Kurswert maßgebend,
2. bei inländischen Wandelschuldverschreibungen ist der Kurswert maßgebend; soweit dieser über dem Nennwert liegt, ist der Differenzbetrag um 20 v. H. zu kürzen,
3. bei inländischen Aktien und Genußscheinen an Kapitalgesellschaften ist der Kurswert um 20 v. H. zu kürzen,
4. bei Anteilen an inländischen Kapitalanlagefonds ist, soweit sich der Fonds aus inländischen Wertpapieren zusammensetzt, der Wert des Kapitalanlagefonds auf Grund der Bestimmungen der Ziffern 1 bis 3 zu ermitteln. Ausländische Wertpapiere, die sich im Fondsvermögen befinden, sind nach den §§ 13 und 14 zu bewerten, Guthaben und Bargeld sind mit dem Nennwert anzusetzen. Der Wert je Anteil ergibt sich aus der Teilung des nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelten Wertes des Kapitalanlagefonds durch die Anzahl der Anteile.

(2) Die gemäß Abs. 1 ermittelten Werte hat der Bundesminister für Finanzen mit Verordnung als Steuerkurswerte festzusetzen. Die Verordnung ist im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen.“

14. § 75:

„§ 75. Einheitliche und gesonderte Feststellung des gemeinen Wertes von Anteilen und Genußscheinen

(1) Für Aktien, für Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und für Genußscheine ist der gemeine Wert einheitlich und gesondert festzustellen, wenn für die Anteile oder Genußscheine keine Steuermesswerte festgesetzt worden sind und die Anteile oder Genußscheine im Inland auch keinen Kurswert haben. Für die einheitliche und gesonderte Feststellung ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung der Gesellschaft befindet, um deren Anteile oder Genußscheine es sich handelt. Hat die Gesellschaft ihre Geschäftsleitung nicht im Inland, ist das Finanzamt für Körperschaften in Wien zuständig.

(2) Der Bescheid über die getroffene Feststellung ist zu richten:

1. An die Gesellschaft, um deren Anteile oder Genußscheine es sich handelt, sofern die Gesellschaft ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im Inland hat;

2. an diejenigen Inhaber der Anteile oder Genußscheine, die einen Antrag auf einheitliche oder gesonderte Feststellung gestellt haben. Ein solcher Antrag kann nur innerhalb der Frist gestellt werden, die das Bundesministerium für Finanzen allgemein für die Abgabe der Vermögenserklärung bestimmt.

(3) Der einheitliche Feststellungsbescheid und die dazu ergehenden Rechtsmittelentscheidungen wirken für und gegen alle Personen, die Inhaber der Anteile oder Genußscheine sind, auch soweit der Feststellungsbescheid oder die Rechtsmittelentscheidung nicht an sie gerichtet ist.“

15. § 75 a:

„§ 75 a. Ermittlung des gemeinen Wertes.

(1) Der gemeine Wert von Aktien, Anteilen und Genußscheinen ist in erster Linie aus Verkäufen, die im Kalenderjahr vor dem Bewertungsstichtag stattgefunden haben, abzuleiten. Läßt sich der gemeine Wert nicht aus Verkäufen ableiten, so ist er unter Berücksichtigung des gesamten Vermögens und der Ertragsaussichten der Gesellschaft zu schätzen.

(2) Zur Ermittlung des Vermögenswertes ist vom Einheitswert des Betriebes auszugehen. Diesem sind die Wirtschaftsgüter hinzuzurechnen, die bei der Einheitswertermittlung außer Betracht geblieben sind. Abzurechnen sind alle Lasten, auch die aufschiebend bedingten (wie z. B. Garantierückstellungen) und ebenso die zukünftige Steuerbelastung (ermittelt auf Basis der sich im Durchschnitt der letzten drei Jahre

14. § 75 hat zu lauten:

„§ 75. Einheitliche und gesonderte Feststellung des gemeinen Wertes von inländischen Anteilen und Genußscheinen

(1) Für inländische Aktien, für Anteile an inländischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung und für inländische Genußscheine ist der gemeine Wert einheitlich und gesondert festzustellen, wenn für die Anteile oder Genußscheine keine Steuermesswerte festgesetzt worden sind und die Anteile oder Genußscheine im Inland auch keinen Kurswert haben. Für die einheitliche und gesonderte Feststellung ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Amtsbereich sich die Geschäftsleitung der Gesellschaft befindet, um deren Anteile oder Genußscheine es sich handelt.

(2) Der Bescheid über die getroffene Feststellung ist zu richten:

1. An die Gesellschaft, um deren Anteile oder Genußscheine es sich handelt;

2. an diejenigen inländischen Inhaber der Anteile oder Genußscheine, die einen Antrag auf Feststellung gestellt haben. Ein solcher Antrag kann nur innerhalb der Frist gestellt werden, die das Bundesministerium für Finanzen allgemein für die Abgabe der Vermögenserklärung bestimmt.

(3) Der einheitliche Feststellungsbescheid und die dazu ergehenden Rechtsmittelentscheidungen wirken für und gegen alle Personen, die Inhaber der Anteile oder Genußscheine sind, auch soweit der Feststellungsbescheid oder die Rechtsmittelentscheidung nicht an sie gerichtet ist.“

15. § 75 a entfällt.

ergebenden Steuerbelastung) auf die im Einheitswert enthaltenen Beträge für geringwertige Wirtschaftsgüter (§ 6 a EStG) und vorzeitige Abschreibung (§ 6 c EStG) sowie auf die gebildete Investitionsrücklage (§ 6 d EStG). Die Abfertigungsrücklage (§ 6 b EStG) ist mit dem in der Bilanz gebildeten Betrag als Passivpost anzusetzen. Der um die Hinzurechnungen und Kürzungen korrigierte Einheitswert des Betriebsvermögens ist generell um 15 v. H. zu kürzen. Der auf diese Weise ermittelte Vermögenswert der Gesellschaft ist mit dem Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) der Gesellschaft zu vergleichen. Der nach der Formel

$$\frac{\text{Vermögenswerte der Gesellschaft} \times 100}{\text{Nennkapital}}$$

ermittelte Vermögenswert je 100 S Nennkapital ist der Ermittlung des gemeinen Wertes zugrunde zu legen.

(3) Zur Ermittlung des Ertragswertes ist vom Durchschnitt der Erträge der letzten drei Wirtschaftsjahre vor dem Feststellungszeitpunkt auszugehen, wenn das Ergebnis des ersten Jahres nach dem Feststellungszeitpunkt bereits feststeht, sind die Erträge der letzten zwei Wirtschaftsjahre vor und des ersten Wirtschaftsjahres nach dem Feststellungszeitpunkt heranzuziehen. Der einzelne Jahresertrag ist ausgehend vom körperschaftsteuerpflichtigen Gewinn zu ermitteln. Diesem sind hinzuzurechnen die im betreffenden Jahr vorgenommenen Abschreibungen nach § 6 a EStG, soweit sie den Betrag der für diese Wirtschaftsgüter zulässigen AfA gemäß § 7 EStG überschreiten, ferner Abschreibungen nach § 6 c EStG sowie die Dotierung der Investitionsrücklage nach § 6 d EStG (jeweils unter Abzug der zukünftigen Steuerbelastung auf die genannten un versteuerten Rücklagen, ermittelt auf Basis der sich im Durchschnitt der letzten drei Jahre ergebenden Steuerbelastung), weiters die Gewinne aus Schachtelbeteiligungen und aus ausländischen Betriebsstätten, die auf Grund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei der Gewinnermittlung außer Ansatz bleiben. Abzurechnen sind alle Ausgaben (soweit sie keine verdeckten Gewinnausschüttungen darstellen), und zwar nicht nur Betriebsausgaben nach § 4 Abs. 4 EStG sondern auch laut § 16 KStG 1966 nicht abzugsfähige Ausgaben. Die Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen sind in Höhe der tatsächlichen Steuerschuld abzuziehen, die für die in die Berechnung einbezogenen Jahre entstanden ist.

Der Durchschnittsbetrag ist aus dem arithmetischen Mittel der drei Jahreserträge zu bilden, davon ist ein genereller Abschlag von 30 v. H. vorzunehmen. Der gekürzte durchschnittliche Jahresertrag ist mit dem Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) der Gesellschaft zu verglei-

chen. Bei der Ertragswertbildung ist eine Kapitalverzinsung von 8 v. H. anzunehmen. Der nach der Formel

$$\frac{\text{Durchschnittlicher Jahresertrag der Gesellschaft} \times 70 \times 100 \times 100}{\text{Nennkapital} \times 100 \times 8}$$

ermittelte Ertragswert je 100 S Nennkapital ist der Ermittlung des gemeinen Wertes zugrunde zu legen.

(4) Der gemeine Wert ist aus dem Vermögens- und Ertragswert nach der Formel

$$\frac{\text{Vermögenswert je S } 100 + 2 \text{ Ertragswert je S } 100}{3}$$

zu errechnen; dabei ist ein negativer Ertragswert mit Null anzusetzen.

(5) Ist auf Grund von Vorschaurechnungen in den auf den Stichtag folgenden Jahren mit Verlusten zu rechnen, so ist von dem laut Abs. 4 ermittelten Wert noch der durchschnittliche Jahresverlust in Abzug zu bringen.

(6) Wenn sich die Beteiligung am Vermögen und am Gewinn auf Grund einer ausdrücklichen Vereinbarung der Gesellschafter nach der jeweiligen Höhe des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals richtet, sind Vermögens- und Ertragswert nicht mit dem vollen Nennkapital, sondern nur mit dem tatsächlich eingezahlten Betrag zu vergleichen. Der gemeine Wert gilt dann für je 100 S des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals.

(7) Bei Gesellschaften, die während des gemäß Abs. 3 maßgeblichen Dreijahreszeitraumes durch Verschmelzung entstanden sind oder eine andere Kapitalgesellschaft im Wege der Verschmelzung aufgenommen haben oder in welche während des genannten Zeitraumes Betriebe oder Teilbetriebe anderer Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Einzelunternehmungen oder Genossenschaften eingebracht worden sind, ist bei der Ermittlung des gemeinen Wertes nach den Abs. 3 bis 5 vorzugehen; dabei ist für die Ermittlung der Ertragsaussicht der Gesellschaft das frühere Betriebsergebnis der verschmolzenen oder eingebrachten Unternehmung oder des Unternehmensteiles heranzuziehen.

(8) Wird das Grund- oder Stammkapital geändert, so sind die gesamten Aktien und Anteile wie neu ausgegebene Aktien und Anteile zu behandeln. Stichtag für die Neubewertung ist der 31. Dezember des Jahres, in welchem die Kapitaländerung durchgeführt wurde (§ 71 Abs. 2). Der neu ermittelte Wert gilt dann für den Rest des Hauptveranlagungszeitraumes oder bis zu einer neuen Kapitaländerung.“